



Erläuterungen zur neuen Verordnung über den Zivilschutz

1. Ausgangslage

Am 6. Juli 2016 erteilte der Bundesrat den Auftrag zur Totalrevision des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002¹ über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG). Die Revision soll die Vorgaben des „Berichts zur Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+“ vom 9. Mai 2012 sowie des zugehörigen Umsetzungsberichts rechtlich verankern. Das totalrevidierte BZG bildet die rechtliche Grundlage für die Weiterentwicklung des Bevölkerungs- und Zivilschutzsystems in der Schweiz und dessen Anpassung an die veränderte Risiko- und Bedrohungslage. Schwerpunkte der Revision bilden die Verbesserung der Koordination zwischen Bund, Kantonen und Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz, die Sicherstellung von Werterhalt und Weiterentwicklung der Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme des Bevölkerungsschutzes, Anpassungen des Dienstleistungs- und Ausbildungssystems im Zivilschutz sowie die sachgerechte Ressourcenallokation im Bereich der Infrastrukturen. Ziel der Revision ist es, den Schutz der Schweizer Bevölkerung mit Blick auf aktuelle und künftige Bedrohungen sicherzustellen. Das revidierte BZG wurde vom Eidg. Parlament am 20. Dezember 2019 in der Schlussabstimmung gutgeheissen.

Die Totalrevision des BZG macht eine Anpassung des Verordnungsrechts im Bevölkerungs- und Zivilschutz erforderlich. Im Bereich des Zivilschutzes bestehen aktuell mehrere Verordnungen, die unterschiedliche Teilbereiche regeln. Es sind dies die Verordnung vom 5. Dezember 2003² über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV), die Verordnung des VBS vom 9. Dezember 2003³ über die Funktionen, die Grade und den Sold im Zivilschutz (FGSV), die Verordnung vom 6. Juni 2008⁴ über Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft (VEZG) und die Verordnung

¹ SR 520.1

² SR 520.11

³ SR 520.112

⁴ SR 520.14

vom 5. Dezember 2003⁵ über die medizinische Beurteilung der Schutzdiensttauglichkeit und der Schutzdienstfähigkeit (VMBS). Die aufgeführten Verordnungen zeigen verschiedene Schnittstellen und Redundanzen, zudem weisen sie aufgrund ihres unterschiedlichen Alters entsprechend unterschiedlichen Revisionsbedarf auf.

Die Gelegenheit der Totalrevision wird genutzt, um das Verordnungsrecht im Bereich des Zivilschutzes sachgerecht zu vereinfachen. Die bestehenden Verordnungen werden daher inhaltlich bereinigt und in einer neuen, einheitlichen Zivilschutzverordnung zusammengefasst. Diese Anpassung ist in erster Linie formell. Materielle Änderungen und Ergänzungen mit neuen Ausführungsbestimmungen werden nur dort vorgenommen, wo sie aufgrund der Revision des BZG notwendig sind. Aufgrund der weitreichenden Vorgaben des Gesetzes ist der Spielraum hier aber relativ klein.

Die revidierten Verordnungen sollen zusammen mit dem BZG in Kraft treten.

2. Grundzüge der Neuregelung

Die neue Zivilschutzverordnung lehnt sich im Aufbau stark an das revidierte BZG⁶ an. Die Kapitel zwei bis acht betreffen die Schutzdienstpflichtigen. Sie regeln die medizinischen Voraussetzungen für die Schutzdienstpflicht, die Erfüllung der Dienstpflicht, Rechte und Pflichten der Schutzdienstpflichtigen, den Einsatz für Bundesaufgaben und Einsätze zugunsten der Gemeinschaft sowie die Kaderausbildung. Die Bestimmungen wurden soweit als möglich unverändert aus der VMBS⁷, der FGSV⁸, der VEZG⁹ und der ZSV¹⁰ übernommen. Neuerungen beinhalten insbesondere die Bestimmungen zum Einsatz von Schutzdienstpflichtigen für Bundesaufgaben, die mit dem revidierten BZG eingeführt werden.

Das neunte Kapitel enthält Bestimmungen zu den Schutzbauten. Wie bisher finden sich eigene Abschnitte zu den Schutzanlagen und den Schutzräumen. Die bisherigen Bestimmungen zu den Kulturgüterschutzräumen werden neu in einem eigenen Abschnitt zusammengefasst, um die Anwendung der Verordnung zu vereinfachen. Neu sind ausserdem die Vorgaben zur kantonalen Bedarfsplanung von Schutzanlagen sowie die Ausführungsbestimmung zur zivilschutznahen Nutzung von Schutzbauten.

In den Anhängen werden neben den Funktionen und Graden im Zivilschutz und dem Inhalt des Veranstaltungsadministratorsystems neu die Pauschalbeiträge zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen für den bewaffneten Konflikt und der Inhalt der Kaderausbildung geregelt. Beides war bis anhin in Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS) festgelegt. Mit dem neuen BZG (Art. 51 Abs. 3 BZG bzw. 91 Abs. 10 BZG) werden sie stufengerecht auf Verordnungsstufe normiert.

⁵ SR 520.15

⁶ SR 520.1

⁷ SR 520.15

⁸ SR 520.112

⁹ SR 520.14

¹⁰ SR 520.11

3. Erläuterungen zur den einzelnen Bestimmungen

1. Kapitel: Gegenstand

Artikel 1

Der Bevölkerungsschutz ist in weiten Bereichen eine Verbundaufgabe verschiedener Stellen des Bundes, der Kantone, der Partnerorganisationen und Dritter. Absatz 1 ordnet den Zivilschutz als Teil des Bevölkerungsschutzes und gleichzeitig die ZSV¹¹ im normativen Umfeld ein. Absatz 2 fasst den Inhalt der Verordnung übergeordnet zusammen.

2. Kapitel: Schutzdiensttauglichkeit und Schutzdienstfähigkeit

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Die Bestimmungen zur Schutzdiensttauglichkeit und Schutzdienstfähigkeit wurden praktisch unverändert aus der bestehenden VMBS übernommen. Sie regeln das Verfahren für die medizinische Beurteilung der Schutzdiensttauglichkeit und Schutzdienstfähigkeit. Diese wird aufgrund von ärztlichen Untersuchungsergebnissen, ärztlichen Zeugnissen und weiteren relevanten Berichten vorgenommen. Das Verfahren wie auch die Beurteilung als schutzdiensttauglich oder –untauglich kann einschneidende Auswirkungen auf die beurteilte Person haben. Die entsprechenden Bestimmungen sind sehr ausführlich und teilweise sehr technisch, müssen aber aufgrund des Legalitätsprinzips auf Stufe Bundesratsverordnung detailliert geregelt werden. Sie sind in weiten Teilen selbsterklärend; auf eine Kommentierung wird in diesen Fällen verzichtet.

Artikel 2 *Begriffe*

Abs. 1 und 2: Mit der Beurteilung der Schutzdiensttauglichkeit wird die generelle Tauglichkeit für den Zivilschutz abgeklärt. Mit der Schutzdienstfähigkeit wird abgeklärt, ob ein Angehöriger des Zivilschutzes eine bevorstehende Dienstleistung aus gesundheitlichen Gründen absolvieren kann.

Artikel 3 *Medizinische Beurteilung*

Die medizinische Beurteilung der Schutzdiensttauglichkeit und der Schutzdienstfähigkeit erfolgt anhand medizinischer Untersuchungen (Untersuchungsergebnisse, Arztzeugnisse und weitere relevante Berichte wie Erläuterungen, ärztliche Unterlagen, Laborberichte usw.). Die Entscheidung über die Schutzdiensttauglichkeit wird von der medizinischen Untersuchungskommission (UC) getroffen; die der Schutzdienstfähigkeit durch die jeweiligen Vertrauensärzte oder Vertrauensärztinnen der Kantone bzw. der anbietenden Stelle.

Artikel 4 *Zuständigkeiten*

Abs. 1: Die Rekrutierung der Schutzdienstpflichtigen wird gemäss Artikel 34 Absatz 1 i.V.m. Artikel 91 Absatz 1 BZG¹² durch den Bund finanziert; somit ist er zuständig für die Beurteilung der Schutzdiensttauglichkeit. Diese Beurteilung umfasst sowohl die

¹¹ SR 520.11

¹² SR 520.1

erstmalige Feststellung der Schutzdiensttauglichkeit anlässlich der Rekrutierung als auch eine allfällige spätere Überprüfung der Schutzdiensttauglichkeit. Da der Bund mit dem Armeestab Sanität über eine Stelle zur Beurteilung der Schutzdiensttauglichkeit verfügt, wird dem Oberfeldarzt bzw. der Oberfeldärztin diese Aufgabe übertragen. Die ärztliche Beurteilung richtet sich nach den militärmedizinischen Vorschriften des Oberfeldarztes (Nosologia militaris). Für das Verfahren ist grundsätzlich die Verordnung vom 24. November 2004¹³ über die medizinische Beurteilung der Militärdiensttauglichkeit und der Militärdienstfähigkeit (VMBM) massgebend.

Abs. 2: Für die Beurteilung der Schutzdienstfähigkeit sind wie bis anhin die Kantone zuständig. Die Vertrauensärzte und Vertrauensärztinnen bzw. Kursärzte und Kursärztinnen werden daher durch die zuständige kantonale Behörde bezeichnet. Die Beurteilung erfolgt immer im Zusammenhang mit einem Dienstanlass. Die Kantone bestimmen die jeweiligen Vertrauensärzte oder Vertrauensärztinnen, die auch als Ärzte oder Ärztinnen für einen Dienstanlass zuständig sind. Bei Kursen auf Stufe Bund bestimmt dieser die jeweiligen Vertrauensärzte oder Vertrauensärztinnen.

2. Abschnitt: Medizinische Beurteilung der Schutzdiensttauglichkeit

Artikel 5 *Medizinisch zu beurteilende Personen*

Abs. 1: In den Rekrutierungszentren werden alle in Absatz 1 genannten Personen in der gleichen Weise medizinisch auf ihre Schutzdiensttauglichkeit überprüft.

Männern, die bei ihrer Einbürgerung älter als 24 sind, leisten keinen Militärdienst mehr und müssen in einem Rekrutierungszentrum anlässlich einer Rekrutierung auf ihre Schutzdiensttauglichkeit hin überprüft werden.

An einer Rekrutierung teilnehmen müssen auch Frauen mit Schweizer Bürgerrecht und niedergelassene Ausländer und Ausländerinnen, die freiwillig Schutzdienst leisten wollen (Art. 33 Abs. 1 Bst. c und d BZG¹⁴) und noch nie eine Rekrutierung absolviert haben.

Abs. 2: Im Gegensatz zu einer Rekrutierung werden an einem medizinischen Untersuchungs- und Beurteilungstag (MUB) nur medizinische Abklärungen getroffen. Diese werden durch eine UC durchgeführt. An einem MUB müssen Personen teilnehmen, die freiwillig Schutzdienst leisten wollen und bereits eine Rekrutierung absolviert haben. Wer unmittelbar nach der Entlassung aus der Schutzdienstpflicht weiterhin freiwillig Schutzdienst leisten möchte, muss an keinem MUB teilnehmen. Dauert der Unterbruch zwischen Schutzdienstpflicht und freiwilliger Schutzdienstleistung länger als fünf Jahre, so muss die Schutzdiensttauglichkeit wiederum an einem MUB abgeklärt werden.

Für Personen, die sich freiwillig für ein Care-Team melden, kann auf eine ordentliche Rekrutierung verzichtet werden. Bei diesen Personen handelt es sich häufig um ausgebildete Psychologen oder Theologen. Es hat sich gezeigt, dass für solche Personen eine psychologische Beurteilung, so wie sie anlässlich der Rekrutierung vorgenommen wird, nicht erforderlich ist und die Teilnahme an einem MUB ausreicht.

¹³ SR 511.12

¹⁴ SR 520.1

Abs. 3: Falls Zweifel an der Schutzdiensttauglichkeit eines Schutzdienstpflichtigen bestehen, können die in Artikel 8 bezeichneten Personen beziehungsweise Stellen ein Gesuch um Überprüfung der Schutzdiensttauglichkeit stellen. Gleiches gilt für Schutzdienstuntaugliche, die eine Neubeurteilung ihrer Tauglichkeit wünschen.

Personen, die für den Militärdienst rekrutiert wurden und nach der Rekrutierung, aber vor Absolvierung der Rekrutenschule militärdienstuntauglich erklärt werden, müssen an einem MUB teilnehmen. Die Frage, ob die Rekrutenschule als absolviert gilt, richtet sich nach der Verordnung vom 22. November 2017¹⁵ über die Militärdienstpflicht (VMDP).

Artikel 6 *Entscheide*

Die UC entscheidet über die Tauglichkeit oder eine allfällige Zurückstellung. Wer aus medizinischer Sicht körperlich, intellektuell oder psychisch den Anforderungen nicht genügt, gilt als schutzdienstuntauglich. Personen, die aufgrund des aktuellen gesundheitlichen Zustandes noch nicht abschliessend beurteilt werden können, werden zurückgestellt und spätestens nach zwei Jahren nochmals beurteilt. Die zwingenden Untauglichkeitskriterien sind in der Nosologia militaris festgelegt.

Artikel 7 *Eröffnung des Entscheids*

Der Entscheid wird dem Stellungspflichtigen mündlich eröffnet, erläutert und zusätzlich abgegeben. Erfolgt die Beurteilung Ausnahmsweise in Abwesenheit des Stellungspflichtigen, so wird der Entscheid nur schriftlich eröffnet. Damit die zuständige Stelle, die das Gesuch gestellt hat, informiert ist, wird der Entscheid auch ihr zugestellt.

Gegen Entscheide der medizinischen Untersuchungskommissionen über die Beurteilung der Schutzdiensttauglichkeit kann bei einer anderen medizinischen Untersuchungskommission Beschwerde geführt werden. Diese entscheidet endgültig. Beschwerdeberechtigt sind die beurteilte Person oder deren gesetzliche Vertretung (Art. 84 BZG¹⁶).

Artikel 8 *Gesuch um erneute medizinische Beurteilung der Schutzdiensttauglichkeit*

Abs. 1: In Buchstaben a–g werden die zu einem Gesuch um Überprüfung der Schutzdiensttauglichkeit berechtigten Personen bzw. Stellen festgelegt. Die erneute Überprüfung von Schutzdienstpflichtigen erfolgt durch eine UC. Der Militärärztliche Dienst (Mil Az D) bestimmt die jeweils zuständige UC.

Abs. 2: Die Personen gemäss Buchstaben a–d reichen das Gesuch bei der für den Zivilschutz zuständigen Stelle des Kantons zuhanden des Mil Az D ein. Die Stellen gemäss Buchstaben e und f reichen das Gesuch direkt beim Mil Az D ein.

Artikel 9 *Gesuchsverfahren*

Der oder die betroffene Angehörige des Zivilschutzes wird mit einem Marschbefehl vor eine UC aufgeboden. Dieser Untersuchungsanlass ist besoldet.

¹⁵ SR 512.21

¹⁶ SR 520.1

Die UC entscheidet, ob jemand im Abwesenheitsverfahren beurteilt werden kann oder zu einem MUB aufgeboten wird. Die Behandlung im Abwesenheitsverfahren erfordert die Zustimmung der betroffenen Person.

Die Information der zuständigen Stelle des Kantons bezüglich Entscheid der UC muss schriftlich eröffnet werden, da der Entscheid angefochten werden kann (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. 7).

3. Abschnitt: Medizinische Beurteilung der Schutzdienstfähigkeit

Artikel 10 Medizinisch zu beurteilende Schutzdienstpflichtige

Dieser Artikel regelt, in welchen Fällen Schutzdienstpflichtige im Rahmen ihrer Dienstleistungspflicht vor, zu Beginn, während oder am Ende einer Dienstleistung medizinisch auf ihre Schutzdienstfähigkeit zu beurteilen sind.

Artikel 11 Untersuchung durch den Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin

Können Vertrauensärzte oder Vertrauensärztinnen anhand der eingereichten medizinischen Unterlagen (z. B. Arztzeugnisse, Röntgenbilder) keinen Entscheid treffen, so untersuchen sie den Schutzdienstpflichtigen. Dies gilt auch, wenn medizinische Unterlagen fehlen oder unvollständig sind. Dabei wird die zu untersuchende Person von derjenigen Stelle aufgeboten, die auch zum jeweiligen Anlass aufgeboten hatte.

Artikel 12 Entscheide

Schutzdienstpflichtige werden aus gesundheitlichen Gründen dispensiert, wenn sie aus krankheits- oder unfallbedingten Gründen, belegt durch ein ärztliches Zeugnis, nicht zu einer bevorstehenden Dienstleistung einrücken können. Der Entscheid über die Schutzdienstfähigkeit muss dabei dem Vertrauensarzt als unabhängiger Instanz obliegen. Selbstverständlich kann aber ein vom Hausarzt ausgestelltes Arztzeugnis eingereicht werden, auf das sich der Vertrauensarzt bei seiner Beurteilung stützt. Beim Einrücken aus gesundheitlichen Gründen entlassen wird, wer beim Einrücken ein ärztliches Zeugnis vorlegt oder bei der sanitärschen Eintrittsbefragung eine ärztliche Untersuchung beantragt. In ärztliche Behandlung entlassen wird, wer den Dienst aus gesundheitlichen Gründen nicht zu Ende leisten kann und einer ambulanten beziehungsweise stationären ärztlichen Behandlung über das Ende der Schutzdienstleistung hinaus bedarf. Bei fehlender Schutzdienstfähigkeit ist der Schutzdienstleistende in der Regel zu entlassen. Ist die schutzdienstleistende Person nur für einzelne Tätigkeiten nicht voll schutzdienstfähig, so kann der Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin entscheiden, sie im Dienst zu belassen und sie von einzelnen Tätigkeiten zu dispensieren. Betreffend Sold gelten die Regeln nach Artikel 26 und 27.

Artikel 13 Kostentragung

Benötigt ein Vertrauensarzt oder eine Vertrauensärztin weitere Beurteilungen durch einen Facharzt oder eine Fachärztin, sind die Kosten dafür durch die anbietende Stelle zu tragen. Dies ist in den meisten Fällen der Kanton. Bietet der Bund auf,

z. B. für Ausbildungen in seiner Zuständigkeit, so trägt er die Kosten (Art. 91 Abs. 1 Bst. b BZG¹⁷).

Artikel 14 Rechte und Pflichten der Schutzdienstpflichtigen

Die Anordnung einer vertrauens- oder fachärztlichen Untersuchung ist vergleichbar mit einem Amtstermin. Aus diesem Grund besteht kein Anspruch auf Sold, Erwerbsausfallentschädigung oder Rückerstattung von Auslagen wie z. B. Reisekosten oder Verpflegung. Da es sich um keine Schutzdienstleistung handelt, ist der oder die Schutzdienstpflichtige auch nicht militärversichert. Widerhandlungen werden analog zu Widerhandlungen bei ordentlichen Schutzdienstleistungen geahndet.

4. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 15 Verschwiegenheitspflicht

Die Verschwiegenheitspflicht gilt für sämtliche Personen, welche an einer ärztlichen Untersuchung bzw. Beurteilung beteiligt sind. Verstösse richten sich nach dem schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB¹⁸).

Artikel 16 Datenbearbeitung

Die sanitätsdienstlichen Daten der Schutzdienstpflichtigen im Zusammenhang mit der Beurteilung ihrer Schutzdiensttauglichkeit werden im Medizinischen Informationssystem der Armee (MEDISA) bearbeitet, die Daten im Zusammenhang mit der Schutzdienstfähigkeit hingegen durch die Vertrauensärztinnen und Vertrauensärzte der Kantone archiviert.

Stellen die Vertrauensärzte anlässlich der Überprüfung der Schutzdienstfähigkeit fest, dass die Schutzdiensttauglichkeit einer Klärung bedarf, so müssen die vorhandenen medizinischen Daten dem Mil Az D zu Verfügung gestellt werden. Nur der Mil Az D kann über die Schutzdiensttauglichkeit entscheiden.

Da es sich hier um besonders schützenswerte Daten handelt, bedarf die Bearbeitung einer formell gesetzlichen Grundlage. Diese findet sich im Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008¹⁹ über die militärischen Informationssysteme (MIG).

3. Kapitel: Schutzdienstpflicht

1. Abschnitt: Dauer

Artikel 17

Mit der Totalrevision des BZG²⁰ war eine Reduktion der Schutzdienstpflicht von 20 auf 12 Jahre vorgesehen, um die Dauer der Schutzdienstpflicht an diejenige der Militärdienstpflicht anzugleichen. Für den Fall, dass aufgrund sinkender Rekrutierungsquoten oder demographischer Schwankungen der gesamtschweizerische Be-

¹⁷ SR 520.1

¹⁸ SR 311.0

¹⁹ SR 510.91

²⁰ SR 520.1

stand an Schutzdienstpflichtigen nicht mehr gesichert sein sollte, wurde dem Bundesrat die Möglichkeit gegeben, die Schutzdienstpflicht auf Verordnungsstufe auf 14 Jahre zu verlängern (Art. 31 Abs. 7 Bst. a BZG). Diese Verlängerung erfolgt unbefristet.

Die Rekrutierungszahlen im Zivilschutz sind seit einigen Jahren stark rückläufig. Während der Covid-Krise konnten zudem keine Rekrutierungen durchgeführt werden. Dies führt zusätzlich zum Bestandesrückgang aufgrund der reduzierten Dienstpflicht zu einem zusätzlichen, nicht geplanten Rückgang im Bestand der AdZS. Mit Blick auf die Erfahrungen im Einsatz des Zivilschutzes zur Bewältigung der Coronapandemie ist die Durchhaltefähigkeit des Zivilschutzes aufgrund dieser Bestandesrückgänge gerade im Hinblick auf eine mögliche zweite Welle der Coronapandemie oder eine vergleichbare Notlage nicht mehr gegeben. Um dem entgegenzuwirken, wird die Schutzdienstpflicht daher per 1. Januar 2021 auf 14 Jahre verlängert. Diese Verlängerung erfolgt auch auf ausdrücklichen Wunsch der Kantone.

Die Verlängerung kann den Rückgang der Bestände nicht vollständig ausgleichen, aber in gewissem Umfang abfedern. Zu beachten ist, dass das Diensttagemaximum von 245 Tagen für Mannschaft und Unteroffiziere auch bei der Verlängerung der Dienstpflicht Gültigkeit behält (Art. 31 Abs. 4 BZG).

2. Abschnitt: Schutzdienstpflicht von Auslandschweizern

Artikel 18

Personen, mit Wohnsitz im Ausland sind grundsätzlich nicht schutzdienstpflichtig (Art. 29 Abs. 2 Bst. d BZG²¹). Mit Artikel 29 Absatz 3 BZG wurde dem Bundesrat jedoch die Kompetenz eingeräumt, für Auslandschweizer im grenznahen Ausland Ausnahmen vorzusehen.

Auslandschweizer, die ihren Wohnsitz im Ausland, ihren Arbeitsort in der Schweiz haben und so folglich nahe genug an der Grenze wohnen, um innert kurzer Zeit einrücken zu können, sollen bei Bedarf der Schutzdienstpflicht unterstellt werden können. Es sind dies Personen mit Schweizer Bürgerecht, die als Grenzgänger in der Schweiz arbeiten.

In Analogie zu den Vereinbarungen für die grenzüberschreitende Katastrophenhilfe gilt in der Regel ein Perimeter von dreissig Kilometern als grenznah.

3. Abschnitt: Freiwillige Schutzdienstleistung

Artikel 19

Abs. 1: Wie bis anhin entscheiden die Kantone über die Zulassung von freiwilligen Schutzdienstleistenden, da sie für die jeweiligen Bestände und die Kontrollführung verantwortlich sind. Die Behandlung eines Gesuchs um freiwillige Schutzdienstleistung ist daher Sache der Kantone. Diesen obliegt auch die Regelung des Verfahrens. Es steht den Kantonen demzufolge frei, das Gesuch zur Beurteilung an die zuständigen Zivilschutzorganisationen weiterzuleiten.

²¹ SR 520.1

Abs. 2: Um die Schutzdiensttauglichkeit feststellen zu können, müssen Personen, welche freiwillig Schutzdienst leisten wollen, an einer Rekrutierung teilnehmen. Personen, die bereits an einer Rekrutierung teilgenommen haben, müssen neu nicht mehr medizinisch neu beurteilt werden. Dies betrifft insbesondere Personen, die ihre Militärdienstpflicht bzw. Schutzdienstpflicht vollendet haben.

Jedoch müssen Personen, die ihre Schutzdienstpflicht erfüllt haben und nach einem längeren Unterbruch (ab fünf Jahren) freiwillig Schutzdienst leisten wollen, an einem MUB teilnehmen. Dies gilt nicht für Personen, die unmittelbar nach Entlassung aus der Schutzdienstpflicht weiterhin Schutzdienst auf freiwilliger Basis leisten wollen.

Abs. 3: Aufgrund der unterschiedlichen Bestände und des jeweiligen Bedarfs der Kantone gilt die freiwillige Übernahme des Schutzdienstes nur im Kanton, in dem das Gesuch gestellt wurde. Bei einem Kantonswechsel ist im neuen Wohnortkanton ein neues Gesuch zu stellen.

Abs. 4: Um den freiwilligen Schutzdienst zu fördern, können interessierte Personen, insbesondere auch Frauen, zu einem Orientierungstag eingeladen werden.

Abs. 5: Da alle Funktionen im Zivilschutz bestimmte gesundheitliche Voraussetzungen erfordern, können schutzdienstuntaugliche Personen nicht freiwillig Schutzdienst leisten.

4. Abschnitt: Vorzeitige Entlassung, Wiedereinteilung und Wiedenzulassung

Artikel 20 Vorzeitige Entlassung

Die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe) müssen im Ereignisfall ihre Aufgaben wahrnehmen können. Aus diesem Grund, und um Doppelfunktionen zu vermeiden, können Schutzdienstpflichtige unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig aus dem Schutzdienst entlassen werden.

Dies betrifft unentbehrliche hauptberufliche Angehörige der kantonalen und kommunalen Polizeicorps, der Feuerwehren und Schadenwehren (z. B. Berufsfeuerwehr), der Organisationen des Gesundheitswesens (z. B. Spitäler oder das sanitätsdienstliche Rettungswesen) sowie der technischen Betriebe, die den Betrieb kritischer Infrastrukturen sicherstellen (wie Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgungsbetriebe, Abfall-, Kehrrichtentsorgungs- und Abwasserbetriebe, Verkehrs- und Transportunternehmen mit öffentlichem Leistungsauftrag und konzessionierte Telekommunikationsunternehmen).

Betroffen sind auch weitere Personen, die für die oben genannten Partnerorganisationen unentbehrlich sind. Es geht dabei um Personen, die aufgrund ihrer Aufgaben für das Funktionieren der Partnerorganisation bei Katastrophen und in Notlagen unentbehrlich sind, beispielsweise Personen, die eine Schlüsselfunktion in der Organisation einnehmen. Die Beurteilung, ob die genannten Voraussetzungen vorliegen, liegt letztlich im Ermessen der für das Gesuch zuständigen Stelle.

Voraussetzung für eine vorzeitige Entlassung ist das Einverständnis des oder der betroffenen Schutzdienstpflichtigen. Für männliche Schutzdienstpflichtige ist dies unter anderem auch deshalb wichtig, da für sie die Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe durch die Leistung von Schutzdiensttagen entfällt.

Artikel 21 Verfahren

Den Kantonen obliegt die Verwaltung der Bestände und die Kontrollführung. Sie haben daher die Gesuche um vorzeitige Entlassung zu beurteilen.

Gegen den Entscheid des Kantons sieht Absatz 2 Buchstabe a eine Einsprachemöglichkeit beim Kanton vor. Im Übrigen richtet sich der Rechtsweg nach Artikel 86 BZG²².

Artikel 22 Wiedereinteilung

Sind die Voraussetzungen für eine vorzeitige Entlassung nicht mehr gegeben (z. B. in Folge eines Stellenwechsels oder durch die Übernahme anderer Aufgaben), so muss eine zuvor vorzeitig entlassene Person wieder Schutzdienst leisten.

Artikel 23 Dienstbüchlein

Im Dienstbüchlein werden die Einteilung, die absolvierten Aus- und Weiterbildungen sowie die geleisteten Einsätze eingetragen. Diese Daten sind notwendig, um eine zielgerichtete Wiedereinteilung zu ermöglichen. Der oder die Schutzdienstpflichtige hat das Dienstbüchlein deshalb sorgfältig aufzubewahren und für eine Wiedereinteilung der zuständigen Stelle zuzustellen.

Artikel 24 Wiedenzulassung

Die möglichen Ausschlussgründe werden in Artikel 38 BZG²³ abschliessend aufgeführt. Einer ausgeschlossenen Person soll bei einwandfreier Lebensführung die Möglichkeit einer Wiedenzulassung zum Zivilschutz ermöglicht werden. Dabei sind entsprechende Fristen zu beachten. Für die Beurteilung einer Wiedenzulassung zum Schutzdienst kann sich die für den Zivilschutz zuständige Stelle des Kantons auch auf polizeiliche Führungsberichte stützen.

5. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Schutzdienstpflichtigen

Artikel 25 Meldepflicht

Neu wurde mit Artikel 44 Absatz 4 BZG²⁴ die Meldepflicht für Schutzdienstpflichtige eingeführt. Die nötigen Angaben wie auch deren Änderung sind der zuständigen kantonalen Militärverwaltung zu melden. Personen die ihren Wohnsitz im grenznahen Ausland und ihren Arbeitsort in der Schweiz haben, können zum Schutzdienst verpflichtet werden (Art. 29 Abs. 3 BZG i.V.m. Art. 18). Weitere Personen mit Wohnsitz im Ausland sind nicht schutzdienstpflichtig (Art. 29 Abs. 2 Bst. d BZG). Die Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland, die Rückkehr ins Inland sowie die Verlegung des Arbeitsortes ins Ausland oder vom Ausland in die Schweiz müssen daher gemeldet werden. Gleiches gilt für längere Auslandsaufenthalte ohne Verlegung des Wohnsitzes, da die betroffenen Personen in diesem Fall in der Regel zu keinen Schutzdienstleistungen aufgeboten werden.

Schutzdienstpflichtige, die ihren Wohnsitz im grenznahen Ausland und ihren Arbeitsort in der Schweiz haben, melden die Angaben nach Absatz 1 der zuständigen kan-

²² SR 520.1

²³ SR 520.1

²⁴ SR 520.1

tonalen Militärverwaltung (vgl. Art. 18). Befindet sich der Wohnsitz im Perimeter mehrerer Kantone, so wird auf den Arbeitsort abgestellt.

Absatz 3 schafft die Möglichkeit, Verstösse gegen die Meldepflicht zu ahnden.

Artikel 26 Anspruch auf Sold

Soweit Anspruch auf Sold für einen vollen Dienstag besteht (Tagessold), werden diese Dienstage an die zur Erfüllung der Dienstpflicht zu leistende Dienstdauer (vgl. Art. 31 BZG²⁵) angerechnet und bei der Berechnung der zeitlichen Obergrenzen (Art. 43 und 49–53 BZG) berücksichtigt.

Abs. 1–3: Wie bis anhin gilt der Grundsatz, dass für jeden geleisteten Schutzdiensttag Anspruch auf Sold besteht. Es gilt weiterhin die Regelung, dass ein soldberechtigter Dienstag mindestens acht Stunden umfassen muss. Pausen im normalen Rahmen gelten als Dienstzeit. Beurlaubte sind am An- und Abreistag soldberechtigt. Wird eine schutzdienstpflichtige Person für einen ganzen Dienstag aufgeboten, jedoch vorzeitig aus dem Dienst entlassen (z. B. aus medizinischen Gründen), so ist diese Person für den ganzen Entlassungstag (unabhängig von der geleisteten Dauer) soldberechtigt.

Kein Anspruch auf Sold besteht für Pikettdienste.

Abs. 6: Verunfallt beispielweise eine schutzdienstpflichtige Person während des Urlaubs, so ist sie nur am ersten Urlaubstag soldberechtigt.

Abs. 7: Eine angemessene Dienstleistungsdauer im Rahmen eines Aufgebots nach dem gleichen Artikel des BZG (gleiche Dienstleistungsart) ist Voraussetzung für ein soldberechtigtes Wochenende. Vor diesem Hintergrund ist eine zusammenhängende Dienstleistung von mindestens acht Tagen zu absolvieren. Eine zusammenhängende Dienstleistung liegt beispielsweise bei einer zwölfzügigen Grundausbildung, die durch zwei Tage Wochenendurlaub unterbrochen wird, vor. Gleiches gilt bei einem zweiteiligen Wiederholungskurs von genügender Dauer (erster Teil drei Tage, danach Wochenendurlaub und schliesslich fünf Tage für den zweiten Teil). Keine zusammenhängende Dienstleistung liegt bei einer Weiterbildung von vier Tagen, unterbrochen durch ein Wochenende, mit anschliessendem Wiederholungskurs von fünf Tagen vor.

Artikel 27 Berechnung des Solds

Abs. 1: Entsprechend der Armee werden auch im Zivilschutz die Schutzdienstleistenden gemäss ihrem Grad besoldet. Um gesamtschweizerisch eine den Graden entsprechende einheitliche Besoldung sicherzustellen, sind die Soldansätze pro Grad und Dienstag neu im Anhang 1 geregelt.

Abs. 2: Eine vorübergehende Übernahme von Aufgaben, die der Stellung in einem höheren Grad entsprechen, berechtigt den Schutzdienstleistenden nicht dazu, einen höheren Sold zu beanspruchen.

Abs. 3: Der Anspruch auf Sold besteht, wie oben erwähnt, grundsätzlich für ganze Dienstage (vgl. Art. 26 Abs. 1–3). Dienstleistungen wie Kaderrapporte oder Material- und Anlagewartungen dauern jedoch oft nicht einen ganzen Dienstag, finden aber regelmässig statt. Wird eine schutzdienstpflichtige Person nicht zu einem ganzen

²⁵ SR 520.1

Dienstag, sondern zu solchen kurzen Dienstleistungen aufgeboten, werden diese jeweils Ende Jahr zusammengerechnet, sofern sie je mindestens zwei Stunden gedauert haben. Pro acht Stunden wird ein besoldeter Dienstag angerechnet; ein Rest von mindestens zwei Stunden gibt Anrecht auf einen weiteren besoldeten Dienstag.

Artikel 28 Rekrutierungstage

Bis anhin wurden die Rekrutierungstage für Schutzdiensttaugliche nicht als Dienstage berücksichtigt, was eine Ungleichbehandlung von Militär- und Schutzdiensttauglichen bedeutete. Mit der Berücksichtigung der Rekrutierungstage als Schutzdiensttage können diese neu auch an die Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe angerechnet werden.

Artikel 29 Verpflegung

Die Verpflegung richtet sich nach Art und Dauer des Dienstanlasses. Die anbietende Stelle respektive die Leitung des Dienstanlasses regeln die Verpflegung (Hauptmahlzeiten, Zwischenverpflegung).

Artikel 30 Funktionen und Grade

Um eine gesamtschweizerisch einheitliche Struktur und Führung der Zivilschutzformationen bzw. -organisationen sicherzustellen, werden die verschiedenen Funktionen einheitlichen Graden zugeordnet. Diese werden in Anhang 1 geregelt.

Die Beförderung ist Bestandteil der Kontrollführung und damit Sache der Kantone (vgl. Art. 37 Abs. 2).

Je nach Grösse der Zivilschutzorganisation (Kompanie- bzw. Bataillonsstruktur) legen die Kantone den Grad für die Kommandanten und Kommandantinnen sowie für deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen fest.

Kantone erlassen Weisungen für die Beförderungsbefugnisse zuhanden der Kommandanten und Kommandantinnen für Funktionen, die keine zusätzliche Ausbildung benötigen.

Artikel 31 Kader, Spezialisten und Spezialistinnen

Als Kader gelten sämtliche Unteroffiziere bzw. -offizierinnen und Offiziere bzw. Offizierinnen. Kader übernehmen mit ihrer Funktion Führungsverantwortung und erhalten zusätzliche Kompetenzen. Dies erfordert vorgängig eine entsprechende Ausbildung. Ohne diese dürfen sie die Funktion nicht ausüben.

Spezialisten und Spezialistinnen können ihre Aufgaben und die damit verbundene Verantwortung erst übernehmen, wenn sie über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Artikel 32 Umteilung in eine andere Funktion

Insbesondere aufgrund von Reformen oder Reorganisationen können Umteilungen von Schutzdienstpflichtigen in eine andere, eventuell tiefer eingereihte Funktion und in einen anderen Grad notwendig werden.

4. Kapitel: Schutzdienstpflichtige zur Erfüllung von Bundesaufgaben

Artikel 33

Nach Artikel 35 Absatz 4 BZG²⁶ stellen die Kantone dem Bund nach ihren Möglichkeiten geeignete Schutzdienstpflichtige zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung. Bund und Kantone können dazu Leistungsvereinbarungen abschliessen. Die vorliegende Bestimmung äussert sich daher lediglich über mögliche Inhalte der Leistungsvereinbarung zwischen Bund und Kantonen. Die Ausgestaltung dieser Modalitäten und Details soll in den Leistungsvereinbarungen erfolgen.

5. Kapitel: Aufgebot und Kontrollaufgaben

Artikel 34 Rekrutierungsbestände

Die Rekrutierungszentren in den Kantonen müssen über die benötigte Anzahl von zu rekrutierenden Schutzdienstpflichtigen verfügen, um die benötigten Sollbestände in den Kantonen gemäss ihren Bedürfnissen in den einzelnen Grundfunktionen sicherstellen zu können. Künftig werden Ort und Zeitpunkt für die Grundausbildung über das Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA) abgewickelt. Die Kantone müssen diese Angaben den Rekrutierungszentren daher nicht mehr zusätzlich mitteilen.

Artikel 35 Absolvierung von Ausbildungsdiensten

Um die Ausbildung der Zivilschutzangehörigen für ihre Aufgaben im Ereignisfall sicherstellen zu können, müssen mindestens neunzig Prozent der jeweils vorgesehenen Ausbildungszeit absolviert werden. Bei Urlaubstagen handelt es sich nicht um anrechenbare Ausbildungszeit, da während dieser Zeit kein Ausbildungsprogramm absolviert wird. Bei der Beurteilung, ob eine Ausbildung als absolviert gilt, werden nur effektiv geleistete Ausbildungstage angerechnet. Dies hat keinen Einfluss auf die Berechnung der gesamthaft geleisteten Dienstage.

Diese Regelung gilt nur für Grundausbildungen, Zusatzausbildungen und Kaderausbildungen, da nur diese zu einer neuen Funktion führen.

Artikel 36 Verschiebung von Ausbildungsdiensten

Die gesetzte Frist soll garantieren, dass einerseits das für eine planmässige Durchführung des Dienstanlasses notwendige Personal zur Verfügung steht. Zudem soll sie kurzfristige Verschiebungsgesuche von Schutzdienstpflichtigen verhindern. Die notwendige Begründung des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin dient der anbietenden Stelle als Grundlage für die Beurteilung des Gesuchs. Ein Anspruch auf Verschiebung des Ausbildungsdienstes seitens des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin besteht nicht. Der definitive Entscheid wird durch die anbietende Stelle gefällt.

²⁶ SR 520.1

Artikel 37 Kontrollführung im Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes

Die Kantone sind gemäss Artikel 47 Absatz 1 BZG²⁷ verpflichtet, die Zivilschutzkontrollführung im PISA zu führen. Nach Artikel 47 Absatz 5 BZG legt der Bundesrat den Umfang der Kontrollführung fest.

Absatz 1: Seit dem 1. Januar 2017 ist das PISA flächendeckend für die Kontrollführung durch die Kantone eingeführt. Die Buchstaben a bis h legen fest, welche Tätigkeiten die Kontrollführung im PISA umfasst. Die Kantone erfassen im PISA sämtliche im Rahmen von Grundausbildungen, Zusatzausbildungen, Kaderausbildungen, Weiterbildungen und Wiederholungskursen (inklusive neu Instandstellungsarbeiten und Einsätze zugunsten der Gemeinschaft; Art. 53 Abs. 3 BZG) geleisteten Diensttage. Die Kontrollführung im PISA umfasst auch die Planung, Bewirtschaftung und Kontrolle der Personalbestände des Zivilschutzes (Bst. a) sowie die Kontrolle, ob die Schutzdienstpflicht erfüllt wird (Bst. b). Die Kontrolle der zeitlichen Obergrenzen erfolgt neu ebenfalls automatisch im PISA. Das System stellt sicher, dass ein Aufgebot bei einer Überschreitung der Diensttageobergrenzen verhindert wird. Damit wird gewährleistet, dass keine Aufgebote für unrechtmässige Dienstleistungen ausgestellt werden können (Bst. c). Zur Korrespondenzverwaltung gehören alle im Zusammenhang mit einem Schutzdienstpflichtigen bzw. einer freiwillig Schutzdienst leistenden Person oder einer Schutzdienstleistung erstellten oder erhaltenen Dokumente. Dazu zählen auch die Gesuche um Dienstverschiebung oder Urlaub (Bst. e). Für die Berechnung der Wehrpflichtersatzabgabe ist es unabdingbar, dass die geleisteten Schutzdiensttage korrekt erfasst werden (Bst. f). Als «sonstige Personen» gelten Personen ohne Anspruch auf EO gemäss Artikel 4 Absatz 4 MIV²⁸, die für befristete Einsätze herangezogen werden, Ausbildungen erteilen bzw. an Ausbildungen teilnehmen oder als Rechnungsführer tätig sind (Bst. g).

Absatz 2: Die für die Kontrollführung zuständigen Personen müssen die vom Bund angebotene Grundausbildung für das PISA absolviert haben. Zudem haben die Kantone sicherzustellen, dass sie über ausreichend geschultes Personal verfügen, um auch bei Absenzen die Weiterführung der Kontrollführung zu gewährleisten.

Absatz 3: Gestützt auf Artikel 2a und Anhang 1 MIV ist das Kommando Ausbildung (Kdo Ausb) als Dateninhaberin für den Betrieb des Systems und den Datenschutz verantwortlich. Für die Zivilschutzkontrollführung und entsprechend für die Datenbewirtschaftung sind die Kantone zuständig. Das BABS übernimmt die Rolle des Datenherrn zur Koordination zwischen dem Kdo Ausb und den Kantonen.

Artikel 38 Richtigkeit der Daten im PISA

Als Inhaberin und Betreiberin der Datenbank überprüft das Kdo Ausb regelmässig die Richtigkeit der Daten (Datenqualität) im PISA. Das BABS sorgt als Bindeglied zwischen dem Kdo Ausb und den Kantonen dafür, dass falsche Daten durch die Kantone korrigiert werden. Das BABS kann daher die Kantone mit Datenberichtigungen oder anderen Änderungen beauftragen und eine Frist zur Erfüllung dieser Aufgaben setzen.

²⁷ SR 520.1

²⁸ SR 510.911

Artikel 39 Übertragung von Daten in das PISA

Absatz 1: Die Daten der geleisteten Schutzdiensttage sind in der Regel innert drei Arbeitstagen in das PISA zu übertragen. Diese Frist für die Rücklagerung der Diensttagedaten ist aus folgenden Gründen notwendig: Die EO-Anmeldeformulare brauchen im Durchschnitt drei Tage, bis sie bei der Ausgleichkasse eintreffen. Die Ausgleichkasse führt anschliessend einen Abgleich mit PISA durch. Sind die geleisteten Diensttage im PISA noch nicht eingetragen, so kann dies die Auszahlung der EO-Beiträge an die Berechtigten verzögern. Die Frist von grundsätzlich drei Arbeitstagen ist deshalb als Massnahme zugunsten der Schutzdienstleistenden und ihrer Arbeitgeber zu verstehen. Dieses Vorgehen trägt auch zu einem reibungslosen EO-Controlling im Sinne des Bundesratsauftrags zur Verhinderung von missbräuchlichen EO-Auszahlungen bei²⁹, indem es einen verzugslosen Abgleich der Diensttagedaten mit den Ausgleichskassen und dem EO-Register der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) ermöglicht. Die Frist von drei Arbeitstagen entspricht auch den "Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen an die Rechnungsführer und Rechnungsführerinnen des Zivilschutzes betreffend die Bescheinigung der Diensttage gemäss Erwerbsersatzordnung" vom 1. März 2019 (Ziff. 46.1).

Die Frist von drei Arbeitstagen ist allerdings nur als Richtlinie zu verstehen. Sie kann verlängert werden, wenn sie beispielsweise bei aufwändigeren Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft oder aufgrund von personellen Engpässen nicht eingehalten werden kann. Die Frist gilt zudem nur für die Rücklagerung der Diensttagedaten in das PISA. Die übrigen administrativen Tätigkeiten zum Dienstanlass können auch noch zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden.

Absatz 2: Damit die Wehrpflichtersatzabteilung im PISA die korrekten Diensttagedaten für die Rechnungsstellung zur Verfügung hat, hat die vollständige Erfassung jeweils bis 31. Januar des Folgejahres zu erfolgen. Fehlende oder unvollständige Daten zu den geleisteten Diensttagen im Veranlagungsjahr haben zur Folge, dass die ersatzpflichtigen Personen falsche Rechnungen erhalten.

Artikel 40 Aufgebot für Ausbildungsdienste nach der Grundausbildung und für Einsätze

Wie bis anhin soll mit diesem Artikel verhindert werden, dass Schutzdienstpflichtige unausgebildet für Einsätze aufgeboten werden. Als gleichwertig gilt eine Ausbildung dann, wenn die notwendigen Fähigkeiten im Rahmen einer anderen Ausbildung erworben worden sind. So können die Kantone beispielsweise militärische Ausbildungen (Rekrutenschule, Ausbildung zum Unteroffizier oder Offizier) und zivile Ausbildungen, etwa bei den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes (z. B. Feuerwehr Grundausbildungen), oder im Bereich der psychologischen Nothilfe (z. B. Psychologen und Psychologinnen, Seelsorger und Seelsorgerinnen), als gleichwertig erachten. Ohne Grundausbildung können folglich Schutzdienstpflichtige nicht zu Ausbildungsdiensten wie Kaderausbildung, Weiterbildung oder Wiederholungskursen aufgeboten werden.

Artikel 41 Dienstleistungen zugunsten des Arbeitgebers

Absatz 1 regelt den allgemeinen Grundsatz, dass Schutzdienstpflichtige nicht zugunsten des eigenen Arbeitgebers eingesetzt werden dürfen. Eine Person oder Or-

²⁹ Botschaft vom 27. Februar 2013 zur Änderung des BZG, BBl 2013 2109-2111

ganisation ist Arbeitgeber, wenn sie gegenüber dem Schutzdienstpflichtigen zur Lohnzahlung verpflichtet ist und in der Regel eine entsprechende Erwerbsausfallentschädigung erhält. So können beispielsweise Angestellte eines privaten Betriebes nicht zugunsten ihres Arbeitgebers eingesetzt werden. Dies gilt nicht für das hauptberufliche Personal der für den Zivilschutz verantwortlichen kantonalen und kommunalen Stellen, da diese bei Einsätzen des Zivilschutzes bei Katastrophen und Notlagen, beispielsweise bezüglich Führung und fachtechnischer Unterstützung, unentbehrlich sind.

Absatz 2 regelt gegenüber Absatz 1 den Spezialfall betreffend Einsatz zugunsten der Gemeinschaft. Demnach dürfen Schutzdienstpflichtige im Rahmen von Einsätzen des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft in keinem Fall für ihren eigenen Arbeitgeber eingesetzt werden. Dies gilt im Gegensatz zu Einsätzen bei Katastrophen und Notlagen auch für das hauptberufliche Personal der für den Zivilschutz verantwortlichen kantonalen und kommunalen Stellen.

Artikel 42 Einrückungspflicht

Bei einem Aufgebot für einen Dienstanlass handelt es sich um eine behördliche Anordnung, der Folge zu leisten ist. Widerhandlungen sind nach Artikel 88 BZG³⁰ strafbar.

Artikel 43 Meldung von Erkrankungen und Unfällen vor dem Einrücken

Schutzdienstpflichtige, welche aus gesundheitlichen Gründen nicht einrücken können, sind verpflichtet, dies unverzüglich zu melden. Dies ermöglicht es der anbietenden Stelle oder den Verantwortlichen des Anlasses rechtzeitig auf Absenzen zu reagieren. Widerhandlungen sind nach Artikel 89 BZG³¹ strafbar.

Artikel 44 Urlaub

Abs. 1 und 4: Die gesetzte Frist von zehn Tagen vor dem Einrücken soll garantieren, dass das für eine planmässige Durchführung des Dienstanlasses notwendige Personal zur Verfügung steht. Auch soll sie kurzfristige Urlaubsgesuche von Schutzdienstpflichtigen verhindern. Die notwendige Begründung des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin dient der anbietenden Stelle als Grundlage für die Beurteilung des Gesuchs. Ein Anspruch auf Urlaub seitens des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin besteht nicht.

Abs. 2: Der definitive Entscheid wird durch die anbietende Stelle gefällt.

Abs. 3 und 4: Im Gegensatz zum vordienstlich eingereichten Urlaubsgesuch entscheidet der Leiter oder die Leiterin des Dienstanlasses allein über die Gewährung von Urlaub aufgrund eines während des Dienstanlasses eingereichten Gesuchs. Auch hier besteht kein Anspruch auf Urlaub.

³⁰ SR 520.1

³¹ SR 520.1

6. Kapitel: Einsätze zugunsten der Gemeinschaft

1. Abschnitt: Definition und Voraussetzungen

Artikel 45 Definitionen

Abs. 1: Einsätze zugunsten der Gemeinschaft sind Leistungen im Rahmen von Wiederholungskursen nach Artikel 53 Absatz 3 BZG³², bei denen Leistungen für Veranstalter oder Veranstalterinnen von Anlässen (Dritte, Behörden, Institutionen, Organisationen oder Vereine) erbracht werden. Einsätze zugunsten der Gemeinschaft haben zum Zweck, primär ideelle, nicht kommerzielle Anlässe zu unterstützen. Gesuchstellende Veranstalter oder Veranstalterinnen haben nachzuweisen, dass die Aufgaben nicht mit eigenen Mitteln zu bewältigen sind. Die Anlässe müssen von öffentlichem Interesse sein. Unterstützt werden können Sportanlässe, die eine hohe Akzeptanz bei der Bevölkerung geniessen, internationalen Charakter haben, einen Bezug zur Schweiz oder einer Region aufweisen, den Breitensport fördern oder als traditionelle Volksfeste gelten (z. B. Europa- und Weltmeisterschaften, Skiweltcuprennen, Eidgenössisches Turnfest, regionale Schwingfeste). Hinzu kommen kulturelle Anlässe, die für die Schweiz oder Region eine kulturelle Bedeutung aufweisen (z. B. Eidgenössisches Jodlerfest, Schweizer Jugendmusikfest oder kantonale Musikfeste). Im Weiteren können auch Anlässe mit humanitärem Charakter (z. B. Swisscor-Lager für Kinder aus Krisengebieten) sowie politische oder wirtschaftliche Anlässe, die eine internationale oder nationale Bedeutung aufweisen (z. B. WEF), unterstützt werden.

Abs. 2: Um Einsatzerfahrung zu erlangen, ist es für Zivilschutzangehörige notwendig, dass ihre Aus- und Weiterbildung auch unter möglichst realen Bedingungen durchgeführt werden kann. Deshalb gelten fachtechnische Ausbildungen, wie z. B. Einsätze zu Ausbildungszwecken in Institutionen des Gesundheitswesens oder Arbeiten an Abbruchobjekten nicht als unter Einsätze zugunsten der Gemeinschaft.

Abs. 3: In diesem Absatz wird abschliessend festgelegt, welche Personen unter die Umschreibung „Personal der für den Zivilschutz zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen“ nach Artikel 1a Absatz 3 des Bundesgesetz vom 25. September 1952³³ über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbssersatzgesetz, EOG) zu subsumieren sind. Es sind dies Zivilschutzkommandanten und -kommandantinnen inkl. Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie Zivilschutzinstruktoren und -instruktorinnen. Diese Eingrenzung ist notwendig, da ansonsten sämtliche Personen, die in einem Arbeitsverhältnis mit einer für den Zivilschutz zuständigen Stelle stehen, von der Ausnahmeregelung nach Artikel 1a Absatz 3 EOG betroffen wären. Eine Anwendung auf sämtliches Zivilschutzpersonal würde jedoch zu weit führen. Hinter der Ausnahmeregelung steht die Absicht, missbräuchliche Dienstleistungen von Zivilschutzpersonal im Rahmen von Gemeinschaftseinsätzen zu verhindern. Die Gefahr von missbräuchlichen Dienstleistungen (Abwälzung von Lohnkosten auf die EO bei Gemeinschaftseinsätzen) besteht aber hauptsächlich bei Kommandanten und Kommandantinnen bzw. Instruktoren und Instruktorinnen. Eine Eingrenzung auf diese Kategorien ist somit gerechtfertigt.

Umfasst werden sollen sämtliche Kommandanten und Kommandantinnen bzw. Instruktoren und Instruktorinnen, also auch diejenigen, die nur in einem Teilzeitarbeits-

³² SR 520.1

³³ SR 834.1

verhältnis mit einer staatlichen Stelle stehen. Als Arbeitgeber treten insbesondere Kantone oder Gemeinden auf. Möglich wäre aber auch, dass – je nach kantonaler Organisation – Gemeindeverbände oder Zivilschutzorganisationen als Arbeitgeber auftreten. Die Rechtsform der jeweiligen Stelle spielt nach dem Wortlaut des EOG keine Rolle, sofern sie kantonale oder kommunale Aufgaben erfüllt (z.B. privatrechtlich organisierte Ausbildungszentren).

Schliesslich ist hinsichtlich den lediglich in einem Teilzeitverhältnis stehenden Personen festzuhalten, dass diese selbst dann keinen Anspruch auf EO haben, wenn sie in der Zeit, in welcher sie den Einsatz zugunsten der Gemeinschaft leisten, nicht bei der kantonalen oder kommunalen Zivilschutzstelle, sondern bei ihrem anderen Arbeitgeber arbeiten würden.

Gemäss Artikel 41 Absatz 2 dürfen Schutzdienstpflichtige zudem im Rahmen von Einsätzen des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft in keinem Falle zugunsten ihres eigenen Arbeitgebers eingesetzt werden. Dies gilt im Gegensatz zu Einsätzen bei Katastrophen und Notlagen auch für das hauptberufliche Personal der für den Zivilschutz verantwortlichen kantonalen und kommunalen Stellen. Damit wurde eine weitere Hürde zur Verhinderung von Missbrauchsfällen geschaffen.

Artikel 46 Voraussetzungen

Abs. 1: Damit der Zivilschutz für Arbeiten zugunsten der Gemeinschaft eingesetzt werden kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Bst. a: Der Einsatz zugunsten der Gemeinschaft ist von öffentlichem Interesse und die gesuchstellende Organisation verfügt über zu wenig personelle Mittel zur Durchführung des Anlasses, oder kann diese nicht selber finanzieren.

Bst. b: Der Zivilschutz ist für den Einsatz bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen ausgebildet. Die im Rahmen eines Einsatzes zugunsten der Gemeinschaft durchgeführten Arbeiten müssen deshalb einen engen Bezug zu dieser Ausbildung haben.

Bst. c: Vom Gesuchsteller ist nachvollziehbar und schriftlich zu begründen, dass der Einsatz zugunsten der Gemeinschaft private Unternehmen nicht übermässig konkurrenziert. Es ist insbesondere zu aufzuzeigen, weshalb der Zivilschutz für den Einsatz notwendig ist und die betreffenden Dienste nicht ebenso gut von privaten Unternehmen erbracht werden können. Dies wäre beispielweise der Fall, wenn das betreffende Gewerbe diese Dienste nicht in genügender Weise wahrnehmen kann oder will. Ein solcher Nachweis kann unter anderem in einer Einverständniserklärung des lokalen bzw. des von der Dienstleitung betroffenen Gewerbes (z. B. des Gewerbeverbandes) oder einer zuständigen Behörde bestehen.

Bst. d: Der Zivilschutz kann nur zugunsten von Anlässen eingesetzt werden, die primär ideellen und nicht kommerziellen Charakter aufweisen, d. h. der Anlass dient nicht in erster Linie der Gewinnerzielung. Insbesondere darf der Einsatz des Zivilschutzes nicht dazu dienen, dass beim Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin eine andauernde Kosteneinsparung durch Substitution von einer oder mehrerer Planstellen ermöglicht wird. Dies gilt auch, wenn die gesuchstellende Organisation einen kommerziellen Organisator für die Durchführung des Anlasses beauftragt.

Abs. 2: Einsätze zugunsten der Gemeinschaft können nur dann vom Bund unterstützt werden, wenn sie von mindestens nationaler Bedeutung sind. Diese Bestim-

mung dient insbesondere auch der Abgrenzung von Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft auf kantonaler Ebene.

2. Abschnitt: Einsätze zugunsten der Gemeinschaft auf nationaler Ebene

Artikel 47 *Gesuch*

Abs. 1: Eine Vorlaufzeit von einem Jahr ist notwendig, damit die erforderlichen Vorabklärungen getroffen werden können. Dies betrifft insbesondere:

- die Prüfung des Gesuchs gemäss den geltenden Kriterien für einen möglichen Einsatz auf nationaler Ebene;
- die Prüfung der personellen und finanziellen Ressourcen;
- die Klärung der durch den Zivilschutz zu übernehmenden Aufgaben mit den Organisatoren; sowie
- die Erarbeitung der entsprechenden Unterlagen.

Abs. 2: Da der Bund über keine eigenen Zivilschutzformationen für solche Aufgaben verfügt, ist es an den Kantonen zu beurteilen, ob die beantragten personellen und materiellen Mittel im Kanton zur Verfügung stehen. Das BABS kann nur auf dieser Grundlage eine entsprechende Verfügung erstellen.

Abs. 3: Weil grundsätzlich jeder Kanton über seine eigenen Zivilschutzmittel verfügt, ist bei Anlässen, die auf dem Territorium von mehreren Kantonen stattfinden, für jeden Durchführungsort ein separates Gesuch zu stellen. Dies betrifft beispielsweise Anlässe wie die Tour de Suisse mit Etappenorten und Streckenabschnitten in verschiedenen Kantonen.

Abs. 4: Voraussetzung für eine Bewilligung ist eine plausible, klare und vollständige Darlegung seitens der Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin, dass die Voraussetzungen gemäss Artikel 46 erfüllt sind.

Artikel 48 *Personelle Ressourcen*

Im Rahmen des Gesuchs des Veranstalters muss nachgewiesen werden, dass der Zivilschutz die erforderlichen Leistungen erbringen kann. Diese werden in erster Linie mit den personellen Ressourcen des Kantons, in dem der Einsatz stattfindet, sichergestellt. Insbesondere bei Grossanlässen, welche die personellen Ressourcen des durchführenden Kantons überfordern, können zusätzliche personelle Ressourcen von andern Kantonen angefordert werden. Dies setzt selbstverständlich deren Einverständnis voraus. Die schriftliche Einverständniserklärung ist dem Gesuch beizulegen.

Artikel 49 *Prüfung und Entscheid*

Abs. 1: Da das BABS für die Bewilligung von Gesuchen für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft auf nationaler Ebene zuständig ist, hat es diese aufgrund der geltenden Vorgaben zu prüfen.

Da die Kantone über die Mittel des Zivilschutzes verfügen, müssen diese in das Bewilligungsverfahren miteinbezogen werden.

Abs. 2: Die Einsatzdauer kann die Vorbereitungsphase (z. B. Rekognoszierung, Aufbauarbeiten), die Durchführungsphase (Einsatz während des Anlasses) und die Nachbereitungsphase (z. B. Abbauarbeiten, Retablierung) umfassen. Da nicht in allen Phasen für die entsprechenden Arbeiten gleich viele Angehörige des Zivilschutzes notwendig sind, ist über die gesamte Einsatzdauer die Anzahl der höchstens zu leistenden Dienstage festzulegen. Der Kostenrahmen ergibt sich aus der Anzahl bewilligter Dienstage multipliziert mit dem jeweilig geltenden Pauschalansatz (mit oder ohne Übernachtung).

Artikel 50 Koordination und Leitung

Abs. 1 und 3: Je nach Art des Anlasses legt der Kanton im Einvernehmen mit dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin die übergeordnete Koordination sowie Leitung fest. Da fachspezifische Arbeiten oft nur unter Anleitung und Aufsicht des entsprechenden Fachpersonals durchgeführt werden dürfen, können Zivilschutzangehörige entsprechenden Firmen oder Fachleuten zugewiesen werden. Die Zivilschutzangehörigen bleiben immer dem eigenen Kader unterstellt.

Abs. 2: Kommen bei einem Vorhaben verschiedene Zivilschutzorganisationen zum Einsatz, so ist im Sinne einer klaren Zuordnung von Kompetenzen und Verantwortlichkeiten eine federführende Stelle zu bestimmen. Dabei handelt es sich in der Regel um eine für den Zivilschutz zuständige Stelle eines Kantons oder einer Region.

Artikel 51 Armeematerial

Abs. 1: Der Bund stellt bei Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft das für die Ergänzung der Grundausrüstung des Zivilschutzes notwendige Armeematerial, das für den Einsatz erforderlich ist, kostenlos zur Verfügung. Das notwendige Armeematerial (wie z. B. Absperrmaterial) zur Ergänzung der Grundausrüstung des Zivilschutzes wird vom Bund (Armee) nur dann kostenlos zur Verfügung gestellt, wenn dieses verfügbar ist. (Vgl. dazu die Verordnung vom 21. August 2013³⁴ über die Unterstützung ziviler oder ausserdienstlicher Tätigkeiten mit militärischen Mitteln [VUM].) Dies entspricht der bisherigen Praxis.

Abs. 2: Armeematerial, das der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin für eigene Bedürfnisse benötigt, ist kostenpflichtig. Dieses muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin beim Kdo Op der Armee separat beantragen. Um private Anbieter nicht zu konkurrenzieren, richten sich die Kosten nach privatrechtlichem Entgelt. (Vgl. dazu das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997³⁵ [RVOG], Verordnung vom 8. November 2006³⁶ über die Gebühren des VBS [Gebührenverordnung VBS] sowie die Weisung über die gewerblichen Tätigkeiten im VBS.)

Artikel 52 Überweisung eines Gewinnanteils an den Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung

Abs. 1: Einsätze zugunsten der Gemeinschaft können nur für Anlässe erbracht werden, die nicht überwiegend der Gewinnerzielung dienen. Werden bei solchen Anlässen Gewinne erzielt, werden diese oftmals für kommende Veranstaltungen verwendet. Handelt es sich dagegen um einen namhaften Gewinn, ist primär ein angemess-

³⁴ SR 513.74

³⁵ SR 172.010

³⁶ SR 172.045.103

sener Teil des Gewinns dem Ausgleichsfonds der Erwerbersersatzordnung zu überweisen. Rückstellungen für zukünftige Veranstaltungen etc. können erst danach erfolgen. Dem BABS ist daher auf Verlangen die Schlussabrechnung des Anlasses vorzulegen.

Abs. 2: Der zurückzuerstattende Betrag darf höchstens der Gesamtsumme der an die eingesetzten Schutzdienstpflichtigen ausgerichteten EO-Entschädigungen entsprechen.

Das BABS regelt in Absprache mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen den Vollzug dieses Artikels (Art. 110).

Artikel 53 *Versicherungsnachweis*

Wer um einen Einsatz des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft auf nationaler Ebene (Art. 53 Abs. 3 BZG³⁷) ersucht, muss Bund, Kantone und Gemeinden im Schadensfall für Leistungen an Dritte schadlos halten und hat gegenüber diesen Gemeinwesen keine Schadenersatzansprüche für ihm oder ihr direkt zugefügte Schäden; vorbehalten bleiben Ansprüche aus grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Schadenszufügung (Art. 79 Abs. 2 BZG). Bevor eine Bewilligung zur Unterstützung eines nationalen Einsatzes zugunsten der Gemeinschaft erteilt wird, müssen die gesuchstellenden Veranstalter oder Veranstalterinnen daher schriftlich bestätigen, dass sie über einen ausreichenden Versicherungsschutz verfügen. Der Versicherungsschutz umfasst insbesondere eine Betriebshaftpflichtversicherung, die den Zivilschutzeinsatz generell und umfassend einschliesst, eine Fahrzeughaftpflichtversicherung für sämtliche durch den Zivilschutz eingesetzten Fahrzeuge sowie eine Insassenversicherung für die durch den Zivilschutz transportierten Zivilpersonen.

Artikel 54 *Kostentragung*

Abs. 1: Für die Abgeltung der Kosten für Sold, Aufgebot, Reise, Verpflegung, Administration und Unterkunft werden durch das BABS Pauschalen pro eingesetzten Schutzdienstleistenden bzw. eingesetzte Schutzdienstleistende und Dienstag festgelegt. Besonderheiten der Einsätze werden durch zwei verschiedene Pauschalansätze berücksichtigt (mit oder ohne Übernachtung).

Abs. 2: Die Berechnung der Pauschale basiert auf den Kosten für eine Verpflegung durch den Zivilschutz selber ("eigener Haushalt") und der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften (z. B. Schutzanlagen). Die Mehrkosten bei einer externen Verpflegung oder bei einer Unterkunft in einem Hotel werden nicht übernommen.

Abs. 3: Bei den übrigen Kosten handelt es sich insbesondere um Kosten für den Einsatz von privaten Fahrzeugen, die Miete von Räumlichkeiten oder Telefonrechnungen. Auch allfällige Mehrkosten für eine externe Verpflegung oder Hotelunterkunft gehen zulasten des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin.

³⁷ SR 520.1

3. Abschnitt: Einsätze zugunsten der Gemeinschaft auf kantonaler, regionaler oder kommunaler Ebene

Artikel 55 *Gesuch*

Die Bewilligung von Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft auf kantonaler, regionaler oder kommunaler Ebene liegt bei den Kantonen.

Artikel 56 *Meldung an das BABS*

Abs. 1: Um Einsätze zugunsten der Gemeinschaft, die unrechtmässig sind oder die nicht mit dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes übereinstimmen, zu verhindern, müssen die Kantone die Bewilligungen bzw. die Entwürfe der Verfügungen vor Beginn des Einsatzes dem BABS zustellen. Diese Verfügungsentwürfe sind von der nach kantonalem Recht für die Bewilligung zuständigen Behörde zu erstellen und müssen insbesondere den Einsatzrahmen (Einsatzort und -daten, Anzahl zu leistender Dienstage) und die durch den Zivilschutz auszuführenden Arbeiten enthalten.

Abs. 2: Falls ein Einsatz zugunsten der Gemeinschaft nicht dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes entspricht, so kann das BABS die Durchführung des Einsatzes verbieten oder Anpassungen verlangen. Um eine effiziente und zeitgerechte Abwicklung zu gewährleisten, werden entsprechende Fristen sowohl für das BABS als auch für die Kantone festgelegt.

Artikel 57 *Entscheidung*

Die Kantone sind für die Bewilligung der kantonalen, aber auch der regionalen und kommunalen Einsätze zugunsten der Gemeinschaft verantwortlich. Dadurch wird gewährleistet, dass solche Einsätze gemäss den Vorgaben des Bundes geplant und durchgeführt werden. Damit wird auch sichergestellt, dass das Controlling durch den Bund effizient abgewickelt werden kann. Die Kantone bestimmen zudem die Kostenaufteilung zwischen den verschiedenen beteiligten Stellen und Organisationen.

4. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 58 *Inhalt der Verfügung*

Damit die Verfügung rechtskonform ist, muss sie bestimmte Elemente beinhalten.

Artikel 59 *Bedingungen und Auflagen betreffend die Durchführung der Einsätze*

Einsätze zugunsten der Gemeinschaft müssen dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes entsprechen und einen Ausbildungsnutzen aufweisen. Die Schutzdienstpflichtigen dürfen deshalb nur für die in der Bewilligung festgelegten Arbeiten und unter Einhaltung der Bedingungen und Auflagen der Bewilligung eingesetzt werden.

Artikel 60 *Einsatzort*

Da insbesondere bei grossen nationalen oder internationalen Veranstaltungen die personellen Ressourcen eines einzelnen Kantons oft nicht ausreichen, können auch Zivilschutzangehörige aus anderen Kantonen eingesetzt werden.

Artikel 61 Besondere Ereignisse

Einsätze des Zivilschutzes bei Katastrophen und in Notlagen haben immer Priorität. Aus diesem Grunde können Einsätze zugunsten der Gemeinschaft jederzeit abgebrochen werden, wenn dies die Umstände erfordern. Veranstalter bzw. Veranstalterinnen haben in diesen Fällen kein Anrecht auf Entschädigungen.

7. Kapitel: Ausbildung

Artikel 62 Kaderausbildung

Schutzdienstpflichtige, die für eine Kaderfunktion vorgesehen sind, müssen pro Funktion eines auf die entsprechende Aufgabe ausgerichtete Ausbildungsmodul bestehen. Diese Module bestehen aus theoretischen und praktischen Teilen.

Angehende Unteroffiziere bzw. -offizierinnen absolvieren im Kanton eine zweiteilige Ausbildung. In einem Kaderkurs für Gruppenführer bzw. Gruppenführerinnen werden die angehenden Unteroffiziere bzw. -offizierinnen in ihre Führungsaufgaben eingeführt und vertiefen dort ihre Fachkenntnisse. In einem nachfolgenden praktischen Dienst wenden die Unteroffiziere bzw. -offizierinnen ihre Kenntnisse praktisch an.

Die angehenden Zugführer bzw. Zugführerinnen absolvieren in einem ersten Teil einen zentralen Kaderkurs "Führung Stufe Zug" beim BABS. Dort lernen sie die Grundlagen, um einen Zug im Einsatz und in Wiederholungskursen zu führen. In einem fachspezifischen zweiten Teil vertiefen sie in einem technischen Kurs in ihrem Kanton die erworbenen Fähigkeiten und ergänzen das notwendige fach- und kantonspezifische Wissen. Eine Ausnahme bilden die Zugführer bzw. Zugführerinnen Kulturgüterschutz (KGS) und ABC, welche auch den technischen Kurs beim BABS absolvieren. Für diese Bereiche liegt die Verantwortung schweremässig beim Bund. In einem dritten Teil wenden auch die Zugführer bzw. Zugführerinnen ihre Kenntnisse in einem praktischen Dienst im Kanton an.

Die Ausbildung der Kompaniekommandanten bzw. -kommandantinnen besteht auch aus einer zentralen Führungsausbildung beim BABS. Diese wird mit einem praktischen Dienst im Kanton ergänzt, bei welchem die Anwendung der kantonalen Eigenheiten im Vordergrund steht.

Die Ausbildung der Stufe Bataillon wird in zentralen Führungskursen beim BABS sichergestellt. Bataillonskommandanten oder -kommandantinnen und ihre Führungshelfen bzw. -shelfinnen werden in zwei Teilen auf ihre fachlichen Aufgaben und die Stabsarbeit vorbereitet. Auf der Stufe Bataillon wird auf den praktischen Dienst verzichtet. Die kantonalen Eigenheiten können bei Bedarf im Rahmen der Weiterbildung oder Begleitung der Wiederholungskurse vermittelt werden.

Die Einzelheiten bezüglich Aufteilung der Kaderausbildung, die Zulassungsbedingungen, die zu bestehenden Ausbildungsdienste pro Funktion, die Zuständigkeiten und die Dauer der Ausbildungen werden in Anhang 2 geregelt.

Artikel 63 Zusatzausbildung

Bis anhin hat eine Zusatzausbildung immer zu einer Spezialistenfunktion geführt. Neu dient eine Zusatzausbildung einerseits zur Ausbildung von Spezialistenfunktionen und andererseits erweitert sie die Kompetenzen von Funktionsträgern für Zu-

satzaufgaben ohne nachfolgende Funktionsänderung. Auf diese Weise kann z. B. ein Pionier seine Kompetenzen für Holzerntearbeiten im Wald erweitern.

Artikel 64 Weiterbildung

Die Weiterbildung in gewissen Kader- oder Spezialistenfunktionen ist eine Verbundaufgabe vom BABS und den Kantonen. Beide Stellen sollen die Möglichkeit haben, für diese Funktionen Weiterbildungskurse durchzuführen. Gleiches gilt für Ausbildungen, die in der Zuständigkeit des BABS liegen. Hier soll den Kantonen die Möglichkeit gewährt werden, zusätzlich kantonale Weiterbildungen zu kantonalen Besonderheiten durchzuführen.

Die vom BZG³⁸ für die Weiterbildung zur Verfügung stehenden Tage, sollen deshalb im gegenseitigen Absprache zwischen dem BABS und den Kantonen aufgeteilt werden. Damit dabei die nötige Flexibilität gewahrt werden kann, geschieht dies bei der Planung der betroffenen Weiterbildungskurse nach gegenseitiger Rücksprache. Das BABS koordiniert mit den Kantonen die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Dienstage.

Artikel 65 Veranstaltungsadministratorsystem

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung. Der Anhang 3 gibt Auskunft über die erfassten Daten.

Abs. 1: Die Kursadministration für Kurse des BABS erfolgen im Veranstaltungsadministratorsystem. Dieses wird durch das BABS betrieben.

Abs. 2: Das Veranstaltungsadministratorsystem enthält neben „organisatorischen“ Daten auch Personendaten, darunter zum Beispiel Gesundheitsdaten sowie allenfalls Persönlichkeitsprofile. Die hierfür notwendige Grundlage findet sich in Artikel 93 Absatz 2 BZG³⁹.

Abs. 3: In Absatz 3 ist bewusst nicht von Schutzdienstpflichtigen, sondern allgemein von Kursteilnehmenden die Rede, da die an Kursen teilnehmenden Personen nicht zwingend schutzdienstpflichtig sein müssen.

Abs. 4: Die Aufbewahrung und Vernichtung der im Veranstaltungsadministratorsystem erfassten Personendaten von Schutzdienstpflichtigen ist bereits im BZG geregelt. Die übrigen Personendaten des Veranstaltungsadministratorsystems werden, wie bisher, nach Ende eines Kurses während zehn Jahren aufbewahrt und danach vernichtet.

Artikel 66 Eignungsbeurteilung

Die Ausbildungsbeurteilungen des Bundes erleichtern den Kantonen respektive den Zivilschutzorganisationen den Entscheid über eine mögliche Weiterausbildung ihres Personals.

³⁸ SR 520.1

³⁹ SR 520.1

8. Kapitel: Einsatzmaterial

Artikel 67 *Einsatzmaterial im Zuständigkeitsbereich des Bundes*

Abs. 1: Der Bund ist für die Beschaffung, die Finanzierung und den Ersatz des Einsatzmaterials nach Artikel 76 Absatz 1 BZG⁴⁰ zuständig. Zum Einsatzmaterial im Zuständigkeitsbereich des Bundes gehört das standardisierte Material (ABC-Schutzmaterial) sowie die Kommunikationsmittel des Zivilschutzes (z. B. die Endgeräte des mobilen Sicherheitsfunksystems oder drahtgebundene Übermittlungssysteme). Hinzu kommt das Material für die Schutzanlagen sowie die Ausrüstung und das Einsatzmaterial der Schutzdienstpflichtigen zur Erfüllung von Bundesaufgaben. Die Zuständigkeit zur Beschaffung richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 24. Oktober 2012⁴¹ über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens der Bundesverwaltung (Org-VöB).

Abs. 2: Damit die Einsatzbereitschaft des Materials jederzeit gewährleistet ist, bestimmt das BABS mittels Checklisten, wie das Material zu lagern und zu unterhalten ist. Für den Einsatz des Materials sind Sicherheitsvorschriften notwendig.

Abs. 3: Da die Kantone bezüglich ihres Zivilschutzes unterschiedlich organisiert sind, liegt es an ihnen, gemäss den spezifischen Bedürfnissen, das vom Bund gelieferte Einsatzmaterial des Zivilschutzes den einzelnen Zivilschutzorganisationen zuzuteilen.

Abs. 4: Mit der Übertragung der Eigentumsrechte am Einsatzmaterial übernehmen die entsprechenden Empfänger auch die Verantwortung für dessen Einsatz gemäss den Sicherheitsvorschriften, sorgen für Unterhalt, Reparatur und Ersatz.

Abs. 5: Aus Effizienzgründen beschafft und verwaltet der Bund für Ausbildungszwecke zusätzliches Material, das er den Kantonen bei Bedarf leihweise zur Verfügung stellt.

Artikel 68 *Standardisiertes Einsatzmaterial des Zivilschutzes*

Nach Artikel 76 Absatz 3 BZG⁴² legt der Bundesrat Art und Umfang des standardisierten Materials nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe a BZG fest.

Bst. a: Unter ABC-Schutzmaterial für den Zivilschutz fallen insbesondere die persönliche ABC-Schutzausrüstung und weiteres spezifisches Material, beispielsweise zur Detektion und Dekontamination. Das notwendige ABC-Schutzmaterial wird durch das zu definierende Leistungsprofil bzw. die Aufgaben des Zivilschutzes im ABC-Bereich bestimmt. Dies soll im Rahmen der Auslegeordnung ABC festgelegt werden.

Bst. b: Bei diesem Material handelt es sich um zusätzlich benötigtes Material bei einer personellen Verstärkung des Zivilschutzes für den Fall eines bewaffneten Konflikts. Dabei geht es insbesondere um zusätzliche persönliche Ausrüstung und schweres Pioniermaterial.

⁴⁰ SR 520.1

⁴¹ SR 172.056.15

⁴² SR 520.1

Artikel 69 Einsatzmaterial im Zuständigkeitsbereich der Kantone

Im Einvernehmen mit den Kantonen kann der Bund die Beschaffung, d. h. insbesondere die Evaluation, das Ausschreibungsverfahren und die Bestellung für Einsatzmaterial übernehmen, das nicht im Zuständigkeitsbereich des Bundes ist. Damit soll insbesondere die landesweite Interoperabilität des Zivilschutzmaterials sichergestellt werden. Die Kosten gehen dabei zu Lasten der Kantone.

9. Kapitel: Schutzbauten

1. Abschnitt: Schutzräume

Artikel 70 Anzahl der Schutzplätze

Abs. 1: Als Neubauten von Wohnhäusern gelten Gebäude, die auf einem vorher nicht überbauten oder neu überbaubar gemachten (z. B. durch Abbruch) Baugrund erstellt werden. Nicht als Neubauten gelten:

- Wiederaufbauten nach Elementarschäden oder Brand im Sinne der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes;
- Anbauten, sofern sie eine Erweiterung von vorhandenem, direkt verbundenen Wohnbereich darstellen;
- Auf- und Umbauten sowie Nutzungsänderungen.

Gemäss der Praxis des BABS wird für Loftwohnungen oder Loftgeschosse die erforderliche Anzahl Schutzplätze mit einem Schutzplatz pro 50 m² Hauptnutzfläche ermittelt. Die Hauptnutzfläche ist die Fläche, die der Zweckbestimmung und Nutzung des Gebäudes im weiteren Sinne dient.

Bst. a: Zu den Wohnhäusern gehören Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser, Alterswohnungen, Ferienhäuser, Appartements und Penthouses in Hotels und dergleichen (z. B. Residenzen), sofern sie keinen Hotelcharakter haben. Hinzu kommen Unterkünfte aller Art, die aufgrund ihres Grundrisses eindeutig Wohnungscharakter haben, so z. B. Kinder- und Jugendwohnheime, Studentenwohnheime, Internate, Wohnhäuser für Glaubensgemeinschaften, Personal- und Asylunterkünfte in denen auch Personen untergebracht werden können, die zur ständigen Wohnbevölkerung gehören. Dies kann z. B. bei einer Asylunterkunft oder einem Studentenheim der Fall sein. Strafvollzugsanstalten (Gefängnisse) gelten nicht als Wohnhäuser, da die Anforderungen an die Sicherheit bei den Schutzräumen nicht gewährleistet werden könnten. Bei gemischter Gebäudenutzung besteht die Baupflicht bzw. die Ersatzbeitragspflicht nur für den Wohnbereich. Massgebend für die Berechnung ist die Anzahl sämtlicher Zimmer gemäss Baugesuch.

Massgebend bei Überbauungen ist die Gesamtanzahl der Zimmer, unabhängig davon, ob für die Überbauung ein oder mehrere (z. B. pro Gebäude) Baugesuche eingereicht wurden.

Werden bei einer Überbauung mit mehreren Gebäuden letztlich nicht alle geplanten Gebäude erstellt, so erfolgt eine neue Berechnung der Schutzplatzzahl bzw. des entsprechenden Ersatzbeitrages.

Bst. b: Zu den Spitälern gehören auch medizinische Einrichtungen zur Unterbringung bestimmter Personen, so insbesondere Sanatorien, Reha-Kliniken und Heilstätten, psychiatrische Anstalten, Entzugsanstalten. Der Begriff Alters- und Pflegeheim um-

fasst alle medizinischen Einrichtungen zur dauerhaften, stationären Unterbringung und pflegerischen Versorgung von Menschen, die wegen körperlichen oder psychischen Einschränkungen nicht in der Lage sind, in einer eigenen Wohnung zu leben.

Patientenbetten sind Betten, die durch Patienten und Patientinnen belegt werden, die stationär behandelt werden. Tagesbetten, wie z. B. in Tageskliniken für ambulante Behandlungen, sind nicht baupflichtig oder ersatzbeitragspflichtig.

Abs. 2–3: Als halbe Zimmer gelten nicht in sich geschlossene Zimmer respektive halboffene Räume ohne Türen. Darunter fallen z. B. Wohnküchen und Essecken.

Abs. 4–5: Der Begriff Areal in der hier verwendeten Bedeutung meint ein oder mehrere aneinandergrenzende Grundstücke (Parzellen), die dem gleichen Eigentümer oder der gleichen Eigentümerin bzw. Baurechtnehmer oder Baurechtnehmerin (natürliche oder juristische Person) gehören. Strassen im Areal unterbrechen das Areal nicht.

Wird auf dem Areal ein Neubau erstellt, so erfolgt eine neue Berechnung der für das ganze Areal benötigten Schutzplätze. Dabei werden neben dem Neubau auch die auf dem fraglichen Areal bereits bestehenden Gebäude miteinbezogen. Es werden sowohl die auf dem Areal vorhandenen und den Mindestanforderungen entsprechenden Schutzplätze als auch die Anzahl der durch Ersatzbeiträge abgegoltenen Schutzplätze berücksichtigt. Daraus ergibt sich die erforderliche Schutzplatzzahl für das neue Bauvorhaben.

Abs. 6: Die anerkannten Mehrkosten eines Schutzraumes errechnen sich aus der Differenz zwischen den Kosten des Schutzraumes (inkl. Ausrüstung) und den Kosten eines Kellers gleicher Grösse und Raumhöhe.

Abs. 7: In Gemeinden mit weniger als tausend Einwohnern, insbesondere in Randregionen, werden kaum grössere Überbauungen erstellt. Daher soll den Kantonen ermöglicht werden, in solchen Gemeinden Schutzräume bauen zu lassen, um Schutzplatzdefizite zu beheben oder zu vermeiden.

Artikel 71 Ausnahmen

Abs. 1: Als stark gefährdete Gebiete gelten insbesondere durch Rutschungen, Bergstürze, Überschwemmungen und Überflutungen gefährdete Gebiete. Besondere Fälle stellen auch stark brandgefährdete Überbauungen dar, so z. B. in unmittelbarer Umgebung von Lagergebäuden mit besonders stark brandgefährdeten Materialien, Tanklagern oder Tankstellen. Zudem sind auch bautechnische Probleme, wie z. B. ein nicht tragfähiger Baugrund, zu berücksichtigen. Zu beachten ist, dass dies keine Befreiung von der Ersatzbeitragspflicht bedeutet.

Abs. 2: Als abgelegene Gebäude gelten solche, die nur temporär bewohnt, beschränkt zugänglich oder nicht ganzjährig erreichbar sind (z. B. Alp-, Berg-, Ski- und SAC-Hütten). Im Gegensatz zu Absatz 1 können die Kantone die Eigentümer oder Eigentümerinnen in diesen Fällen von der Baupflicht und von der Ersatzbeitragspflicht befreien.

Abs. 3: Der Bundesrat kann dem BABS im Bereich Schutzbauten Rechtssetzungskompetenz zur Regelung der Steuerung des Schutzraumbaus, der Zuweisungsplanung und zur Erstellung von Schutzbauten übertragen (Art. 75 Bst a und b BZG⁴³).

⁴³ SR 520.1

Zur Steuerung des Schutzraumbaus gehören auch besondere Fälle, in denen keine Schutzräume erstellt werden müssen. Zudem gibt es Gebäude, bei denen die Erstellung von Schutzräumen keinen Sinn machen würde und somit nur Ersatzbeiträge geleistet werden müssen. Die Rahmenbedingungen werden vom BABS festgelegt.

Artikel 72 Gemeinsame Schutzräume

Abs. 1: Wird ein grösseres Grundstück durch verschiedene Bauherren überbaut und besteht ein Schutzplatzdefizit im entsprechenden Planungsgebiet, so können die Kantone den Bau eines gemeinsamen Schutzraumes anordnen. Im Rahmen der Baubewilligung halten die Kantone oder Gemeinden das Vorgehen im Falle einer späteren Aufhebung des gemeinsamen Schutzraumes fest.

Abs. 2: Damit das Anrecht der betroffenen Bewohner auf ihren Schutzplatz innert nützlicher Frist gewährleistet wird, müssen die gemeinsamen Schutzräume spätestens drei Jahre nach Baubeginn des ersten Gebäudes erstellt werden.

Abs. 3: Werden bei einer Überbauung mit mehreren Gebäuden letztlich nicht alle geplanten Gebäude erstellt, so erfolgt eine neue Berechnung der Schutzplatzzahl bzw. des entsprechenden Ersatzbeitrages; die Höhe der Sicherheitsleistung ist entsprechend anzupassen.

Artikel 73 Ausrüstung der Schutzräume

Abs. 1: Damit die Schutzräume innert nützlicher Frist bezugsbereit gemacht werden können, muss das Material (Liegestellen, Trockenklosetts) für einen längeren Schutzraumaufenthalt beschafft werden. Grundsätzlich muss das Material bei der Schlussabnahme vorliegen.

Abs. 2: Da bis 1987 keine Ausrüstungspflicht bestand, muss dieses Material für vor 1987 erstellte Schutzräume erst auf Anordnung des Bundesrates beschafft werden. Der Bundesrat legt in dieser Anordnung auch die entsprechenden Fristen fest.

Abs. 3: Im Falle einer Arealbetrachtung (gemäss Art. 70 Abs. 4-5) können bestehende Schutzräume, die den Mindestanforderungen entsprechen, jedoch nicht ausgerüstet sind, an die Schutzplatzbilanz des betreffenden Areals angerechnet werden, sofern sie mit dem notwendigen Material nachgerüstet werden. Die Kostentragung ist im Rahmen der Baubewilligung zu regeln.

Abs. 4: Für Spitäler, Alters- und Pflegeheime gelten spezielle Anforderungen an die Ausrüstung. Diese werden durch das BABS festgelegt. Zu den Spitälern zählen auch psychiatrische Kliniken.

Abs. 5: Die Ausrüstung bildet einen integralen Bestandteil des Schutzraumes und muss im Schutzraum bzw. in dessen unmittelbarer Nähe gelagert werden. Sofern das Material nicht direkt im Schutzraum gelagert wird, ist im Schutzraum wenigstens der genaue Lagerort des Materials zu bezeichnen.

Abs. 6: Gemäss Artikel 75 Buchstabe a BZG⁴⁴ kann der Bundesrat dem BABS im Bereich der Schutzbauten Rechtsetzungskompetenzen zur Regelung der Ausrüstung übertragen.

⁴⁴ SR 520.1

Artikel 74 Steuerung des Schutzraumbaus und Zuweisung der Bevölkerung

Abs. 1: Durch die Steuerungsmassnahmen soll eine ausgewogene Bilanz zwischen Schutzplatzbedarf und Schutzplatzangebot erreicht werden. Als Berechnungsgrundlage ist die Zahl der ständigen Wohnbevölkerung zum Zeitpunkt der Planung, unter Berücksichtigung der künftigen Bau- und Bevölkerungsentwicklung, massgebend. Zur ständigen Wohnbevölkerung gehören:

- Schweizer Bürger und Bürgerinnen, die ihre Schriften bei der Gemeinde hinterlegt haben;
- niedergelassene Ausländer und Ausländerinnen;
- Jahresaufenthalter und -aufenthalterinnen;
- Angehörige des diplomatischen und des konsularischen Korps, internationale Funktionäre und Funktionärinnen sowie deren Familienangehörige.

Bei sogenannten „Jahresaufhaltern“ handelt es sich um Ausländer und Ausländerinnen, denen eine Bewilligung für Aufenthalte von mehr als einem Jahr erteilt wurde (sog. Jahresaufenthaltsbewilligung).

Abs. 2: Die Einzelheiten betreffend Vollwertigkeit und Erneuerbarkeit werden vom BABS festgelegt (Art. 74 Abs. 6).

Abs. 3: Ein Beurteilungsgebiet ist so festzulegen, dass jedem Einwohner und jeder Einwohnerin im entsprechenden Gebiet ein in zeitgerecht erreichbarer Nähe der Wohnadresse liegender, vollwertiger Schutzplatz zur Verfügung steht. Beurteilungsgebiete können auch gemeindeübergreifend festgelegt werden.

Abs. 4 und 5: Die Grunddaten zur Steuerung des Schutzraumbaus sind laufend zu aktualisieren (Erfassung der Wohnbevölkerung und Bautätigkeit). Um der Bevölkerungsentwicklung und Bautätigkeit Rechnung zu tragen, ist die Zuweisungsplanung periodisch zu aktualisieren. Die Kantone benutzen dafür ihre eigenen IT-Lösungen und Schnittstellen zu den Einwohnerkontrollen. Das BABS benötigt einen Überblick über die Schutzplatzbilanz (Verhältnis der ständigen Wohnbevölkerung in Bezug zu den zur Verfügung stehenden Schutzplätzen), um insbesondere den Stand des Kollektivschutzes der Bevölkerung zu beurteilen und entsprechende Massnahmen bei einem Schutzplatzdefizit bzw. -überangebot treffen zu können.

Abs. 6: Um ein einheitliches Vorgehen zu gewährleisten, sind Vorgaben des BABS für die Steuerung des Schutzraumbaus und der Zuweisungsplanung notwendig.

Artikel 75 Ersatzbeiträge

Abs. 1: Die Ersatzbeiträge sind von den jeweiligen Eigentümern bzw. den jeweiligen Eigentümerinnen an die Kantone zu entrichten (vgl. Art. 61 Abs. 1 und 2 und 62 Abs. 2 BZG⁴⁵). Wie bis anhin müssen die Ersatzbeiträge spätestens drei Monate nach Baubeginn entrichtet werden. Damit wird den internen Verwaltungsabläufen der Kantone entsprochen, die Ersatzbeiträge erst bei Baubeginn in Rechnung stellen können.

Abs. 2: Die Bandbreite für die Höhe der Ersatzbeiträge orientiert sich an den durchschnittlichen Mehrkosten bei optimalen Verhältnissen für den Bau von Schutzräumen

⁴⁵ SR 520.1

mit einem Fassungsvermögen von 25 bis 100 Schutzplätzen. Die Mehrkosten werden folgendermassen definiert: Kosten des Schutzraumes inklusive Schutzbaukomponenten und Schutzraumausrüstung, abzüglich Kosten eines normalen Kellerraumes von gleicher Fläche und Raumhöhe.

Abs. 3: Diese Bestimmung ergibt sich daraus, dass das Eigentum mit allen Rechten und Pflichten an den neuen Eigentümer oder die neue Eigentümerin übergeht.

Artikel 76 Verwendung Ersatzbeiträge

Ersatzbeiträge sind in erster Linie für die Finanzierung der öffentlichen Schutzräume und zur Erneuerung öffentlicher und privater Schutzräume zu verwenden. Die Erneuerung dient dem Erhalt der Schutzfunktion eines Schutzraumes. Man versteht darunter substanzerhaltende Massnahmen, wie die Reparatur oder den Ersatz der technischen Systeme und der Bausubstanz. Zu den technischen Systemen gehören insbesondere das Lüftungssystem mit allen Komponenten wie Überdruckventil, Ventilationsaggregat und Filter, bei grossen Schutzräumen auch das damit verbundene Notstromaggregat. Zur Bausubstanz gehören die Betonhülle und die Panzertür mit Dichtung. Alle Kosten, die für die Erneuerung dieser Teile anfallen, können mit Ersatzbeiträgen gedeckt werden.

Private Schutzräume werden in der Regel zivilschutzfremd genutzt, beispielsweise als Lagerraum, Kellerabteil, Hobbykeller oder Einstellhalle bei grösseren Schutzräumen. Dies ist im Rahmen von Artikel 106 ohne Weiteres zulässig. Aufwendungen, die in diesem Zusammenhang getätigt werden und nicht der Schutzfunktion dienen (z. B. Beleuchtung, Einrichtung), können aber nicht mit Ersatzbeiträgen finanziert werden. Gleiches gilt für Kosten, die entstehen, weil die Eigentümer ihrer Sorgfaltpflicht nicht nachgekommen sind oder den Schutzraum rechtswidrig beschädigt haben (z. B. Bohrungen in die Betonhülle zum Anbringen von Einrichtungen, Aushängen der Panzertüre etc.).

Der Unterhalt des Schutzraumes obliegt dem Eigentümer oder der Eigentümerin (Art. 65 BZG⁴⁶). Bei privaten Schutzräumen fallen lediglich Bagatellkosten für gelegentliche Reinigungsarbeiten und kleinere Kontrollen (z. B. Lüftungsventil, Türscharniere) an. Bei öffentlichen Schutzräumen ist dies Sache der Kantone oder Gemeinden als Eigentümer bzw. Eigentümerinnen. Auch diese Kosten können nicht mit Ersatzbeiträgen finanziert werden.

Es ist zu gewährleisten, dass genügend Mittel für den Hauptzweck der Ersatzbeiträge zur Verfügung stehen. Es sind dies die Finanzierung von öffentlichen Schutzräumen der Gemeinden und die Erstellung und Erneuerung von privaten Schutzräumen. Nur Mittel, die nach Erfüllung dieser Aufgabe verbleiben, können für bestimmte weitere Zwecke verwendet werden. Dies umfasst die in Artikel 62 Absatz 3 BZG genannten Zwecke, beispielsweise die zivilschutznahen Umnutzungen und Ausbildungsaufgaben. Unter zivilschutznahen Umnutzungen versteht man Umnutzungen, bei denen die Schutzanlage nicht mehr als solche, sondern für weitere Aufgaben des Zivilschutzes oder zugunsten von Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes verwendet wird (z. B. Umnutzung in einen öffentlichen Schutzraum oder Materialdepot der Feuerwehr). Die Schutzfunktion der Anlage bleibt dabei erhalten.

⁴⁶ SR 520.1

Absatz 3 definiert den Begriff der Ausbildungsaufgaben. Nicht darunter fallen Infrastrukturprojekte wie der Bau oder die Erneuerung von Ausbildungszentren.

Artikel 77 Verjährung der Erhebung von Ersatzbeiträgen

Unter Erhebung von Ersatzbeiträgen ist die Festlegung bzw. Festsetzung des geschuldeten Betrages zu verstehen.

Abs. 1: Das Recht zur Erhebung von Ersatzbeiträgen verjährt wie bisher nach Ablauf von zehn Jahren seit Baubeginn.

Abs. 2: Wie bisher steht die Verjährungsfrist während der Dauer eines laufenden Einsprache- oder Beschwerdeverfahrens oder solange keiner der Zahlungspflichtigen im Inland Wohnsitz hat, still.

Abs. 3: Die Regelung betreffend Verjährungsunterbrechung entspricht sinngemäss der bisherigen Regelung.

Abs. 4: Ebenfalls unverändert bleibt die Regelung, wonach das Recht zur Erhebung von Ersatzbeiträgen in jedem Fall fünfzehn Jahre nach Baubeginn verjährt.

Artikel 78 Verjährung von Ersatzbeitragsforderungen

Unter Ersatzbeitragsforderung ist die eigentliche Einforderung des festgesetzten und geschuldeten Betrages (z. B. durch Rechnungstellung) zu verstehen.

Abs. 1: Wie bisher verjähren Ersatzbeitragsforderungen nach Ablauf von zehn Jahren, nachdem deren Verfügung rechtskräftig geworden ist.

Abs. 2: Die Regelung betreffend Stillstand und Unterbrechung der Verjährung entspricht sinngemäss der bisherigen Regelung.

Artikel 79 Genehmigung von Schutzraumprojekten

Das Verfahren und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Baubewilligung und damit auch für den Bau von Schutzräumen ist Sache der Kantone. Dies auch im Hinblick auf eine ausgewogene Schutzplatzbilanz im Kanton. Der Begriff Schutzräume umfasst sowohl private als auch öffentliche Schutzräume.

Artikel 80 Schlusskontrollen

Die Einhaltung der technischen Vorgaben ist Voraussetzung für die Betriebsbereitschaft eines Schutzraums. Deshalb haben die Kantone nach Erstellung von Schutzräumen die Schlusskontrollen zu regeln.

Artikel 81 Periodische Kontrollen der bestehenden Schutzräume

Abs. 1: Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass die Schutzräume periodisch kontrolliert werden, um deren Betriebsbereitschaft zu garantieren. Diese Aufgabe kann durch Zivilschutzangehörige im Rahmen von Wiederholungskursen oder durch Angestellte der für den Zivilschutz zuständigen Stellen wahrgenommen werden. Sie kann auch Dritten, d. h. privaten Unternehmen, die im Bereich des baulichen Zivilschutzes über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen, übertragen werden. Die Zuständigkeit und Verantwortung bleiben jedoch auch in diesen Fällen beim Kanton.

Abs. 2: Aufgrund der sicherheitspolitischen Lage und der nach wie vor geringen Wahrscheinlichkeit eines bewaffneten Konflikts in der Schweiz ist ein Zeitintervall von zehn Jahren ausreichend. In der Regel werden jeweils 1/10 aller Schutzräume kon-

trolliert, so dass nach zehn Jahren eine vollständige Überprüfung stattgefunden hat. Den Kantonen steht es jedoch frei, auch kürzere Intervalle festzulegen.

Abs. 3: Um ein gesamtschweizerisch einheitliches Vorgehen zu gewährleisten, regelt das BABS die Rahmenbedingungen für die periodische Schutzraumkontrolle. Dies auch vor dem Hintergrund, dass der Bund technische Vorgaben für den Bau und die Ausrüstung von Schutzräumen macht.

Abs. 4: Damit sich das BABS ein Bild über die Anzahl der schweizweit kontrollierten Schutzräume und betriebsbereiten Schutzräume bzw. der zur Verfügung stehenden Schutzplätze verschaffen kann, muss auf Antrag jeder Kanton dem BABS eine Auswertung der Kontrollen zur Verfügung stellen. Dabei fasst er die Auswertungen der Gemeinden/Regionen in einer Übersicht zusammen und übermittelt diese dem BABS.

Artikel 82 Aufhebung von Schutzräumen

Abs. 1: Schutzräume, die nicht mehr den Mindestanforderungen entsprechen, bieten keinen adäquaten Schutz. Die Mindestanforderungen sind in Artikel 104 festgelegt.

Abs. 2: Unter bestimmten Umständen können auch Schutzräume, die den Mindestanforderungen entsprechen, aufgehoben werden.

Bst. a: Der Umbau eines Gebäudes wird insbesondere dann unverhältnismässig erschwert, wenn zwingend notwendige bauliche Massnahmen gegen die Beibehaltung des Schutzraumes sprechen und damit der finanzielle Aufwand zur Beibehaltung des Schutzraumes mehr als die Mehrkosten eines Realersatzes beträgt.

Der Umbau eines Gebäudes wird insbesondere dann verunmöglicht, wenn die Inanspruchnahme des durch die Aufhebung des Schutzraums freiwerdenden Volumens für den Umbau zwingend erforderlich ist (z. B. Ersatz für einen erdverlegten Tank im Hausinneren).

Bst. b: Als stark gefährdete Gebiete gelten insbesondere durch Rutschungen, Bergstürze, Überschwemmungen und Überflutungen gefährdete Gebiete. Besondere Fälle stellen auch stark brandgefährdete Überbauungen dar, so z. B. in unmittelbarer Umgebung von Lagergebäuden mit besonders stark brandgefährdeten Materialien, Tanklagern oder Tankstellen. Zudem sind auch bautechnische Probleme, wie z. B. ein nicht tragfähiger Baugrund, zu berücksichtigen.

Bst. c: Bei der Beurteilung, ob in einer Gemeinde oder in einem Beurteilungsgebiet ein Schutzplatzüberangebot besteht, sind die aktuelle Schutzplatzbilanz und die künftige Bevölkerungs- und Wohnbauentwicklung zu berücksichtigen (vgl. Art. 74 Abs. 3–4).

Bst. d: Zur Definition des Begriffs «unverhältnismässig» können folgende Richtwerte beigezogen werden:

- Kleinschutzräume mit einem Fassungsvermögen bis zu 25 Schutzplätzen: Erneuerungskosten betragen mehr als 30 bis 50 Prozent der Mehrkosten für die Erstellung eines Schutzraumes;
- Schutzräume mit einem Fassungsvermögen von mehr als 25 Schutzplätzen: Erneuerungskosten betragen mehr als die Mehrkosten für die Erstellung eines Schutzraums.

Ein Anspruch auf Aufhebung von Schutzräumen besteht grundsätzlich nicht.

Abs. 3-5: Falls ein Eigentümer oder eine Eigentümerin eigenmächtig seinen Schutzraum unbrauchbar macht und ihn damit de facto aufhebt, verstösst er oder sie gegen die Schutzraumbaupflicht. Aus diesem Grund kann der Kanton eine Wiederherstellung auf Kosten des Eigentümers bzw. der Eigentümerin anordnen. Ist eine Wiederherstellung nicht möglich oder unverhältnismässig, verfügt die zuständige Stelle der Eigentümerschaft die Entrichtung eines Ersatzbeitrages in der Höhe der verloren gegangenen Schutzplätze.

Abs. 6: Um eine gesamtschweizerisch einheitliche Praxis sicherzustellen, regelt das BABS die Rahmenbedingungen für die Aufhebung von Schutzräumen.

2. Abschnitt: Kulturgüterschutzräume für die kantonalen Archive und die Sammlungen von nationaler Bedeutung

Artikel 83 Projektprüfung und Genehmigung

Abs. 1: Das BABS trägt die anerkannten Mehrkosten für die Erstellung und die Erneuerung von Kulturgüterschutzräumen für die kantonalen Archive und die Sammlungen von nationaler Bedeutung gemäss Kulturgüterschutzinventar. Die Erstellung und Erneuerung bedarf daher der Genehmigung durch das BABS. Zudem wird dem BABS die Kompetenz zur Regelung von Einzelheiten der Projektierung eingeräumt.

Abs. 2: Die Definition eines Kulturgutes richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Juni 2014⁴⁷ über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSG).

Abs. 2 Bst. a: Der Kulturgüterschutzraum muss für die Einlagerung des Kulturgutes erforderlich sein. Dies betrifft insbesondere den Platzbedarf. Ein Kulturgüterschutzraum ist für die Einlagerung der Kulturgüter erforderlich, wenn die Lagerbedingungen ohne entsprechenden Schutzraum nicht optimal sind (z. B. ungünstiges Klima oder fehlende Sicherheit).

Abs. 2 Bst. b: Um Risiken für das Kulturgut vermeiden zu können, müssen die Gefahren zuerst als solche erkannt werden. Dabei dienen die kantonalen Gefahrenhinweiskarten und Gefahrenkarten als wichtige Grundlagen. Die Gefahrenstufen leiten sich aus der Intensität und der Wahrscheinlichkeit (bzw. Wiederkehrdauer) der einzelnen Gefahrenarten gemäss dem sogenannten Intensitäts-Wahrscheinlichkeits-Diagramm ab (Empfehlung Raumplanung und Naturgefahren, Bundesamt für Raumentwicklung und Bundesamt für Umwelt, Bern 2005).

Bezüglich Schutz gegen Naturgefahren (wie z. B. Wind, Hagel, Rutschungen, Schnee, Lawinen, Murgänge, Stein-, Block- und Eisschlag) darf angenommen werden, dass ein gemäss den technischen Weisungen für die Konstruktion und Bemessung von Schutzbauten (TWK) 2017 ausgelegter Schutzraum eine genügende Sicherheit aufweist, soweit er in der Gefahrenzone weiss der entsprechenden Gefahrenkarte steht. In den Gefahrenzonen rot und blau der entsprechenden Gefahrenkarte dürfen keine Kulturgüterschutzräume erstellt werden. Standorte in den Gefahrenzonen gelb oder gelb-weiss gestreift sind ausnahmsweise zulässig, wenn zusätzliche Schutzmassnahmen getroffen werden. Es sind die Anforderungen der Nor-

⁴⁷ SR 520.3

men SIA 261:2014 "Einwirkungen auf Tragwerke" und SIA 269:2011 "Grundlagen der Erhaltung von Tragwerken" zu beachten.

Abs. 2 Bst. e: Das Notfallkonzept soll eine rasche und effektive Reaktion ermöglichen. Je nach Ort, Gebäude und Situation müssen unterschiedliche Risiken in Betracht gezogen werden. Grundsätzlich sollte ein Notfallkonzept die Gefahrenanalyse, präventive Massnahmen, periodische Kontrolle sowie Massnahmen im Hinblick auf die Bewältigung eines Schadensfalls beinhalten.

Der langfristige Fortbestand der Kulturgüterschutzräume soll auch bei einem allfälligen Eigentümerwechsel des Grundstückes gewährleistet bleiben und durch organisatorische Massnahmen sichergestellt werden.

Artikel 84 Mindestanforderungen an Kulturgüterschutzräume

Abs. 1: Kulturgüterschutzräume dienen dem Schutz von Gütern, nicht von Menschen. Deshalb müssen diese Schutzräume über keinen Schutz gegen radioaktive Strahlung und chemische oder biologische Kampfstoffen verfügen.

Abs. 2 und 3: Kulturgüterschutzräume sollen Naturgefahrenereignisse bis zu einer Wiederkehrperiode von dreihundert Jahren schadenfrei überstehen. Bei selteneren Ereignissen, bis zu einer Wiederkehrperiode von tausend Jahren, sollen die Schäden auf ein akzeptables Mass begrenzt werden, indem ein auf die zur Verfügung stehende Interventionszeit abgestimmtes Notfallkonzept erstellt wird. Für Ereignisse, bei denen die Interventionszeit zu kurz sein dürfte (z. B. Erdbeben), sind im vornherein zusätzliche bauliche Massnahmen vorzusehen.

Abs. 4: Kulturgüterschutzräume müssen im Hinblick auf mögliche Einwirkungen, insbesondere auch für Erdbeben und weitere relevante Naturgefahren, dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und mindestens in der Bauwerksklasse II (SIA 261, Ziffer 16.3, Merkmal: «besonders wertvolle Güter und Einrichtungen») errichtet werden.

Abs. 5: Kulturgüter sollen über eine möglichst lange Zeitdauer geschützt untergebracht werden können. Deshalb ist beim Bau auf eine Nutzungsdauer von mindestens hundert Jahren auszugehen.

Abs. 6: Das BABS kann Einzelheiten und weitere kulturgüterspezifische Anforderungen, wie beispielsweise spezielle Anstriche, regeln.

Artikel 85 Einrichtung von Kulturgüterschutzräumen

Eine zweckmässige Einrichtung ist notwendig, um eine sachgerechte Lagerung der Kulturgüter zu gewährleisten und damit deren Erhalt langfristig sicherzustellen. Die Einrichtung gewährleistet darüber hinaus eine adäquate Bewirtschaftung und Nutzung durch die Institutionen.

Artikel 86 Übernahme der anerkannten Mehrkosten

Wie bisher übernimmt der Bund die so genannten "anerkannten Mehrkosten" für den Bau und die Einrichtungen von Kulturgüterschutzräumen für die kantonalen Archive und die Sammlungen von nationaler Bedeutung. Neu übernimmt der Bund auch die Kosten für die Einrichtung von Kulturgüterschutzräumen. (Art. 91 Abs. 5 BZG⁴⁸).

⁴⁸ SR 520.1

Abs. 1, 4 und 5: Falls bereits eine Finanzierung beantragt, respektive zugesichert worden ist, hat der Bund die Möglichkeit, die Übernahme der Mehrkosten teilweise oder ganz zu verweigern. Dies gilt auch wenn die mit der Genehmigung verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten wurden (z. B. wenn Verfahrensmängel vorliegen oder der Zeitplan für die Realisierung nicht respektiert wurden). Darüber hinaus kann er bereits bezahlte Beiträge zurückfordern. Die Genehmigung und Finanzierungsbestätigung durch den Bund basiert auf der Eingabe eines kompletten und bereinigten Ausführungsprojektes. Mit Baubeginn kann somit unmittelbar gestartet werden. Verzögert sich der Baubeginn aus plausiblen Gründen, so dass die Frist von zwei Jahren nicht eingehalten werden kann, ist das Projekt nochmals zur Genehmigung einzureichen.

Abs. 2 und 3: Grundsätzlich finanziert der Bund Kulturgüterschutzräume für die kantonalen Archive und die Sammlungen von nationaler Bedeutung mit einem Pauschalbeitrag pro Quadratmeter. Die Pauschalierung des Bundesbeitrags entspricht der bisherigen Praxis. Wesentlich höhere Kosten können im Einzelfall aufgrund der konkreten Umstände entstehen, wie beispielsweise wegen eines schwierigen Baugrunds oder der Integration des Kulturgüterschutzraumes in ein bestehendes Gebäude. In diesen Fällen oder bei wesentlich tieferen Kosten können auch die effektiven Kosten abgerechnet werden.

Artikel 87 Schlusskontrollen

Die Schlusskontrollen nach einem Neubau oder einer Erneuerung von Kulturgüterschutzräumen entsprechen denjenigen für die Schutzanlagen (siehe Erläuterungen zu Art. 100).

Artikel 88 Periodische Kontrollen

Die periodische Kontrolle von Kulturgüterschutzräumen kann im Rahmen der periodischen Kontrolle der Schutzräume oder der Schutzanlagen erfolgen.

Da Kulturgüterschutzräume spezifischen Anforderungen an den Bau und die Einrichtung entsprechen müssen, kann das BABS auch spezifische Kontrollpunkte vorschreiben.

Artikel 89 Aufhebung

Die Eigentümer oder die Eigentümerinnen von aufzuhebenden oder umzunutzenden Kulturgüterschutzräumen für die kantonalen Archive und die Sammlungen von nationaler Bedeutung reichen über das zuständige kantonale Amt ein Gesuch ein. Das BABS prüft das Gesuch und fällt eine Entscheidung.

3. Abschnitt: Schutzanlagen

Artikel 90 Zweck und Nutzung der Schutzanlagen

Abs. 1: Kommandoposten (KP) sind geschützte Führungsstandorte für kommunale, regionale und kantonale Führungsorgane. Kommandos von Zivilschutzorganisationen werden in der Regel zusammen mit einem Führungsorgan unter Mitbenutzung von Teilen des KP in grösseren Kombinationsanlagen einquartiert.

Abs. 2: Bereitstellungsanlagen (BSA) sind Logistikbasen des Zivilschutzes. Diese dienen der geschützten Unterbringung des Personals und Materials der Einsatzfor-

mationen des Zivilschutzes, insbesondere der Angehörigen der Technischen Hilfe. Sie dienen in der Regel als Einrückungs-, Organisations- und Führungsstandort für den Einsatz oder die Durchführung von Wiederholungskursen.

Abs. 3: Zu den sanitätsdienstlichen Schutzanlagen gehören die geschützten Sanitätsstellen (GST) und die geschützten Spitäler (GH). In ihnen müssen Patienten und Patientinnen untergebracht und betreut werden können. Sie dienen somit der Kapazitätserweiterungen von bestehenden oberirdischen Infrastrukturen. Im Fall eines bewaffneten Konflikts können GH und GST zur Ergänzung und Verstärkung des Gesundheitswesens gebraucht werden. Die Schutzanlagen müssen demnach für diese Zwecke im Ereignisfall bereit und einsetzbar sein. Andere Nutzungen sind nur unter Einhaltung der in Artikel 106 definierten Bedingungen zulässig.

Artikel 91 Kantonale Bedarfsplanung

Die Bedarfsplanung dient den Kantonen zur regelmässigen Überprüfung ihres Bedarfs an Schutzanlagen. Die Kantone halten in ihrer Bedarfsplanung für jede einzelne Schutzanlage fest, ob sie weiterhin benötigt wird. Die Genehmigung der Bedarfsplanung erfolgt gestützt auf Artikel 69 Absatz 2 BZG⁴⁹ durch das BABS.

Die Aufhebung von Schutzanlagen richtet sich nach der kantonalen Bedarfsplanung. Das BABS entscheidet über die Aufhebung und Stilllegung aufgrund der Bedarfsplanung (Art. 102). Projekte für die Erstellung und Erneuerung von Schutzanlagen unterliegen der Genehmigung durch das BABS (Art. 96). Der Bund trägt ferner die anerkannten Mehrkosten für die Erstellung, die Ausrüstung und die Erneuerung von Schutzanlagen (Art. 91 Abs. 2 BZG). Er trägt die Kosten für den notwendigen Rückbau der technischen Schutzbausysteme von Schutzanlagen, die stillgelegt werden (Art. 91 Abs. 2 und 3 BZG). Die Bedarfsplanung dient daher dem BABS zur Beurteilung von Gesuchen für die Erstellung, Erneuerung, Aufhebung, Stilllegung sowie Gesuche um Übernahme der Mehrkosten (siehe Ausführungen zu Artikel 94).

Gemäss Artikel 68 Absatz 4 BZG kann der Bundesrat dem BABS Rechtsetzungskompetenzen zur Regelung technischer Einzelheiten im Bereich der Bedarfsplanung übertragen.

Artikel 92 Bedarfsplanung für Schutzanlagen der Zivilschutzorganisationen und Führungsorgane

Abs. 1: Gemäss Artikel 67 BZG⁵⁰ gibt es folgende Arten von Schutzanlagen: Kommandoposten (KP), Bereitstellungsanlagen (BSA), geschützte Sanitätsstellen (GST) und geschützte Spitäler (GH).

KP und BSA werden zusätzlich nach Typen unterschieden. Dieser Zusatz richtet sich nach der Grösse (Grundfläche, Fläche des Geräteraumes) und dem Platzangebot (Personalliegestellen, sanitäre und weitere Einrichtungen): Es gibt drei Typen von KP, nämlich Typ I (grösste Anlage), II und IIred (kleinere Anlagen) sowie fünf Typen BSA, nämlich Typ I* und I (grösste Anlagentypen), Typ II* und II (mittlere Grösse) und Typ III (kleinster Anlagentyp).

Bis anhin wurde zwischen "aktiven" (in normaler Bereitschaft) und "inaktiven" (in reduzierter Bereitschaft) Schutzanlagen unterschieden. Administrative und organisato-

⁴⁹ SR 520.1

⁵⁰ SR 520.1

rische Massnahmen (Gemeindefusionen, Regionalisierungen und Kantonalisierungen) führten und führen immer noch zur Verminderung der Anzahl Organisationen und der Bestände. Die Anzahl der benötigten und genutzten Schutzanlagen sinkt damit mit Ausnahme der in Absatz 2 erwähnten strategischen Reserve für den bewaffneten Konflikt.

Ursprünglich richtete sich die Anzahl und die Grösse der Schutzanlagen (KP und BSA) nach den Sollbeständen der Zivilschutzorganisationen. Im Nachgang zur Reform nach der Jahrtausendwende (Leitbild Bevölkerungsschutz 2001, Revisionen BZG und ZSV) sind die Bestände aufgrund der oben erwähnten Reorganisationen und der praktisch ausschliesslichen Ausrichtung auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen von geplanten 120'000 Angehörigen des Zivilschutzes auf aktuell rund 75'000 gesunken. Aus den gleichen Gründen ist auch die Anzahl der Führungsorgane massiv zurückgegangen, so dass aktuell zu viele KP vorhanden sind, zumal man davon ausgeht, dass im Fall eines bewaffneten Konflikts grundsätzlich mit den gleichen Strukturen geführt werden soll.

Die Anzahl Schutzanlagen richtet sich nach dem Bedarf und den Bedürfnissen der Kantone und dem Prinzip einer gerechten landesweiten Verteilung. Deshalb werden hier Vorgaben definiert.

Der Zivilschutz ist die einzige Partnerorganisation des Verbundsystems Bevölkerungsschutz, welche für den bewaffneten Konflikt gemäss Artikel 31 und 32 BZG über ein Aufwuchspotenzial verfügt. Diese ca. 30% zusätzlichen Schutzdienstleistenden sollen ebenfalls geschützt untergebracht werden können. Deshalb ist eine entsprechende Reserve an BSA in einer reduzierten Bereitschaft vorzuhalten.

Abs. 2: Damit den unterschiedlichen Voraussetzungen in den Kantonen Rechnung getragen werden kann, kann das BABS auf begründetes Gesuch hin eine von den in Absatz 1 Buchstaben a und b definierten Vorgaben abweichende Bedarfsplanung genehmigen. Der Abweichung soll jedoch eine Grenze von maximal 50% gesetzt werden.

Abs. 3: Nach Artikel 69 BZG legen die Kantone den Bedarf der Schutzanlagen fest. Die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie die Besitzer und Besitzerinnen haben dafür zu sorgen, dass die Schutzanlagen auf Anordnung des Bundes in Betrieb genommen werden können (Art. 73 BZG). Die Kantone sorgen dafür, dass die Eigentümer dieser Pflicht nachkommen.

Artikel 93 Bedarfsplanung für die sanitätsdienstlichen Schutzanlagen

Zurzeit wird eine neue Strategie sowie ein darauf basierendes Konzept zur Weiterentwicklung bzw. -verwendung der sanitätsdienstlichen Schutzanlagen (geschützte Spitäler sowie geschützte Sanitätsstellen) erarbeitet. Bis zum Vorliegen des entsprechenden Konzepts, auf dessen Basis die Kantone ihre Bedarfsplanung vornehmen können, bleiben die bisherigen Bestimmungen daher bestehen. Zudem gelten auch für die sanitätsdienstlichen Schutzanlagen die Übergangsbestimmungen gemäss Artikel 99 Absatz 4 BZG⁵¹.

⁵¹ SR 520.1

Artikel 94 Genehmigung der Bedarfsplanung der Kantone

Die Bedarfsplanung der Kantone muss durch das BABS genehmigt werden (Art. 69 Abs. 2 BZG⁵²). Gemäss Artikel 68 Absatz 2 BZG regelt der Bundesrat die Bedarfsplanung. Die Bedarfsplanung muss sich daher nach den vom Bund aufgestellten Kriterien richten. Dies ist notwendig, da sich der Bund mit einem Pauschalbeitrag an den Unterhaltskosten beteiligt. Er übernimmt ferner die anerkannten Mehrkosten für die Erstellung, die Ausrüstung und die Erneuerung von Schutzanlagen und trägt die Kosten für den notwendigen Rückbau der technischen Schutzbausysteme von Schutzanlagen im Falle einer Stilllegung, soweit die Anlagen nicht weiterhin für Zivilschutzzwecke genutzt werden oder durch die zuständigen Behörden oder Dritte einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden (Art. 91 Abs. 3 BZG).

Neu wird der Bund die Mehrkosten insbesondere für die Erneuerung und Ausrüstung sowie die Pauschalbeiträge für den Unterhalt daher nur noch für Schutzanlagen übernehmen, die in die vom BABS genehmigte Bedarfsplanung aufgenommen worden sind (Art. 91 Abs. 7 BZG). Liegt keine vom BABS genehmigte kantonale Bedarfsplanung vor oder genehmigt das BABS die Bedarfsplanung nicht, wird die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen verweigert. Den Kantonen wird im BZG eine Übergangsfrist zur Einreichung der Bedarfsplanung gewährt (Art. 99 Abs. 4 BZG).

Mit Absatz 2 dieser Bestimmung soll dem Bund ein Instrument zur Verfügung gestellt werden, um Massnahmen ergreifen zu können, wenn keine Bedarfsplanung vorliegt oder eine solche nicht genehmigt wird. Er kann in diesen Fällen die Genehmigung von Gesuchen zur Erstellung, Erneuerung, Aufhebung oder Umnutzung verweigern.

Artikel 95 Erstellung und Erneuerung von Schutzanlagen

Der Bund trägt die anerkannten Mehrkosten für die Erstellung, die Ausrüstung und Erneuerung von Schutzanlagen (Art. 91 Abs. 2 BZG⁵³). Er trägt die Kosten für den notwendigen Rückbau der technischen Schutzbausysteme von Schutzanlagen, die stillgelegt werden (Art. 91 Abs. 3 BZG). Deshalb braucht die ausführende Behörde auf Stufe Bund (das BABS) die Kompetenz, die technischen und administrativen Aspekte der Erstellung und Erneuerung der Schutzanlagen zu regeln.

Artikel 96 Genehmigung von Schutzanlagenprojekten

Das BABS erlässt Ausführungsbestimmungen für den Neubau und die Erneuerung von Schutzanlagen. Es regelt darin auch die technischen und administrativen Vorgaben sowie das Verfahren.

Artikel 97 Ausrüstung der Schutzanlagen

Das BABS erlässt Ausführungsbestimmungen für die Ausrüstung der Schutzanlagen. Darin sollen insbesondere die standardmässige Ausrüstung nach Art, Grösse und Verwendungszweck der Schutzanlagen (siehe Art. 92 und 93) sowie die Anforderungen an die Ausrüstungskomponenten geregelt werden.

⁵² SR 520.1

⁵³ SR 520.1

Artikel 98 *Übernahme der anerkannten Mehrkosten*

Der Neubau oder die Erneuerung einer Schutzanlage gliedert sich in die Phasen Projektierung (Vorprojekt, Bauprojekt), Ausschreibung (Ausschreibung, Offertenvergleich, Vergabe) und Realisierung (Ausführung, Inbetriebnahme, Abschluss, Abrechnung).

Wie bisher übernimmt der Bund die so genannten "anerkannten Mehrkosten" für die Erstellung, die Ausrüstung und die Erneuerung von Schutzanlagen (Art. 91 Abs. 2 BZG⁵⁴).

Da Schutzanlagen in der Regel im Kellergeschoss eines Gebäudes erstellt werden und den Gebäuden als Fundament dienen, werden nur die anerkannten Mehrkosten vom Bund übernommen. Diese berechnen sich aus der Differenz zwischen den Kosten für die Schutzanlage minus denjenigen Kosten, welche beim Bau eines Normkellers gleicher Fläche und Raumhöhe entstanden wären.

Das BABS hat die Möglichkeit, die Übernahme der Mehrkosten teilweise oder ganz zu verweigern, falls bereits eine Finanzierung beantragt respektive zugesichert worden ist, oder die mit der Genehmigung des Projekts verbundenen Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten wurden (z. B. bei Verfahrensmängeln oder wenn der Zeitplan für die Realisierung nicht respektiert wurde).

Um Bauverzögerungen zu vermeiden oder zu verhindern, dass das Bauvorhaben nicht realisiert wird, wird eine Frist für den Baubeginn festgelegt. Erfolgt der Baubeginn nicht innert Frist, verwirkt der Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten. Wird am Bauvorhaben festgehalten, so muss ein neues Gesuch gestellt werden.

Die Vereinbarung eines Kostendachs oder die Pauschalierung des Bundesbeitrags entspricht der bisherigen Praxis.

Erfolgt eine vollständige und detaillierte Projekteingabe mit detaillierter Kostenzusammenstellungen und hinterlegten Unternehmerangeboten, so kann das BABS neu im Einvernehmen mit dem Bauherrn oder der Bauherrin und dem Kanton die Kostenübernahme als Kostendach oder Pauschale vereinbaren.

Ein Pauschalpreis kann für eine einzelne Leistung, für einen Werkteil oder für das ganze Werk mit dem Bauherrn oder der Bauherrin vereinbart werden. Er besteht in einem festen Geldbetrag; für die geschuldete Vergütung wird nicht auf die Menge abgestellt. Pauschalpreise sind teuerungsberechtigt.

Der Kostendachpreis ist der maximale Preis, den das BABS für die definierten Arbeiten und Leistungen bezahlen muss. Der Bauherr oder die Bauherrin beziehungsweise die beauftragten Planer sind verantwortlich für die Einhaltung und Erfüllung. Zusätzliche Arbeiten, die zu Mehrkosten führen, sind umgehend anzuzeigen und müssen vorgängig schriftlich von den zuständigen Behörden genehmigt werden.

Das BABS erlässt Ausführungsbestimmungen für den Neubau und die Erneuerung von Schutzanlagen, in denen die technischen und administrativen Vorgaben sowie das Verfahren geregelt sind (vgl. Art. 95).

⁵⁴ SR 520.1

Artikel 99 Pauschalbeitrag zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen für den Fall eines bewaffneten Konflikts

Wie bisher leistet der Bund jährlich wiederkehrende Pauschalbeiträge an den Unterhalt der Schutzanlagen. Es handelt sich dabei um eine Art Sockelbeiträge, welche die Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen für den Fall eines bewaffneten Konflikts sicherstellen (Art. 91 BZG⁵⁵).

Zu den Arten, Typen und Grösse von Schutzanlagen vgl. die Ausführungen zu Artikel 92. Was die Bauweise anbelangt, so können Schutzanlagen als Einzelanlage oder in Kombination mit einer oder mehrerer anderer Schutzanlagen gebaut werden. Die Höhe der Pauschalbeiträge ist neu im Anhang 4 geregelt.

Das BABS verwaltet die Pauschalbeiträge und überwacht die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen auf der Basis der Resultate der periodischen Anlagekontrolle (siehe Art. 101). Es ist zuständig für die Auszahlung der Pauschalbeiträge. Dabei kann es bei mangelndem Unterhalt oder wenn die Kantone ihren Verpflichtungen gemäss Artikel 101 nicht nachgekommen sind, die Auszahlung der Beiträge verzögern oder verweigern. Ausserdem kann der Pauschalbeitrag verweigert werden, wenn die Nichteinhaltung von Auflagen und Bedingungen festgestellt wurde sowie dann, wenn die Schutzanlage in technischer oder personeller Hinsicht nicht entsprechend ihrer Funktion betrieben werden kann. Der Rechtsweg richtet sich nach Artikel 87 Absatz 3 BZG.

Artikel 100 Schlusskontrolle bei neuen und erneuerten Schutzanlagen

Das BABS erlässt die entsprechenden Ausführungsbestimmungen für den Neubau und die Erneuerung von Schutzanlagen, in denen insbesondere die Inbetriebnahme, die baulichen und technischen Kontrollen, die Freigabe sowie die Abrechnung und die Honorare definiert sind. Darin sind auch das Verfahren sowie die Kontrollinstrumente für die Schlusskontrolle geregelt.

Artikel 101 Periodische Kontrollen der bestehenden Schutzanlagen

Abs. 1–4: Die periodischen Kontrollen der Schutzanlagen haben durch instruiertes und geschultes Personal der für den Zivilschutz zuständigen Stelle des Kantons mindestens alle zehn Jahre zu erfolgen. In der Regel wird jedes Jahr ein Zehntel der Schutzanlagen kontrolliert. Es steht den Kantonen frei, kürzere Kontrollintervalle festzulegen. Unabhängig von der Periodizität der Kontrollen haben die Kantone dafür zu sorgen, dass die Schutzanlagen betrieben werden können. Die Resultate werden jährlich dem BABS zur Verfügung gestellt. Das BABS führt periodisch und in Absprache mit den Kantonen Kontrollen durch. Auch kann es unangekündigte Stichproben durchführen. Die Kantone entscheiden in eigener Kompetenz, ob sie für ihre Kantonsregierung über eine eigene geschützte Schutzanlage verfügen wollen.

Abs. 5: Das BABS legt die Einzelheiten für die periodischen Kontrollen der Schutzanlagen fest. Es legt dabei insbesondere Verantwortlichkeiten der Akteure einer Kontrolle, das Verfahren sowie Einzelheiten betreffend das Personal (so z. B. wer die Kontrolle durchführen kann oder über welche Ausbildung das Personal verfügen muss) sowie der Kontrollinstrumente fest.

⁵⁵ SR 520.1

Artikel 102 Aufhebung, Umnutzung und Stilllegung von Schutzanlagen

In der Bedarfsplanung legen die Kantone fest, welche Schutzanlagen weiterhin benötigt werden (vgl. Art. 91 Abs. 1). Bei Schutzanlagen, die nicht mehr benötigt werden, ist über die Aufhebung, Umnutzung oder Stilllegung zu entscheiden.

Von einer Aufhebung spricht man, wenn eine Schutzbaute (Schutzanlage oder Schutzraum) in ihrer ursprünglichen Funktion aufgehoben wird. Einer Umnutzung oder Stilllegung einer Schutzanlage geht daher stets eine Aufhebung voran.

Bei einer Aufhebung ist stets die Möglichkeit einer Umnutzung der Schutzanlage oder eines Teils der Schutzanlage zugunsten des Zivilschutzes, die Möglichkeit einer zivilschutznahen Umnutzung nach Artikel 76 Absatz 2 sowie die Möglichkeit einer anderweitigen Nutzung zu prüfen. Eine Umnutzung bzw. anderweitige Nutzung ist durch die Eigentümerschaft, unter Mithilfe der für den Zivilschutz zuständigen Stelle des Kantons, abzuklären. Die Resultate der Abklärungen sind zusammen mit dem Gesuch um Aufhebung dem BABS einzureichen.

Wird die Schutzanlage keiner anderweitigen Nutzung zugeführt, wird sie stillgelegt. Das BABS entscheidet über die Aufhebung oder Stilllegung und kann Rahmenbedingungen und Vorgaben festlegen.

Je nachdem, ob eine Schutzanlage für Zivilschutzzwecke oder zivilschutznahe Zwecke umgenutzt (Art. 76 Abs. 2), einer anderweitigen Nutzung zugeführt oder nach der Aufhebung endgültig stillgelegt wird, unterscheiden sich die Kostenfolgen, insbesondere die Kostenübernahme des Bundes betreffend Rückbau.

Der Bund trägt lediglich die Kosten für den notwendigen Rückbau der technischen Schutzbausysteme von Schutzanlagen, die stillgelegt werden. Er trägt die Rückbaukosten nicht, wenn die Schutzanlage weiterhin für Zivilschutzzwecke genutzt oder durch die zuständigen Behörden oder Dritte einer anderweitigen Nutzung zugeführt wird (Art. 91 Abs. 3 BZG⁵⁶). Um einen Rückbau handelt es sich, wenn mindestens die technischen Schutzbausysteme gemäss Artikel 103 entfernt werden.

Artikel 103 Rückbau der technischen Schutzbausysteme

Abs. 1: In diesem Artikel sind die technischen Schutzbausysteme abschliessend definiert. Damit wird geklärt, für welche Kosten der Bund bei einer Stilllegung einer Schutzanlage aufzukommen hat (siehe Ausführungen unter Art. 102).

Die technischen Schutzbausysteme umfassen die Elektroanlagen (z. B. analoge Übermittlungsinstallationen und Eigenstromanlagen), die Heizungs-, Lüftungs- und Kälteanlagen (z. B. Gasfilter bei Lüftungsanlagen), die Sanitäreanlagen (z. B. Dampfsterilisatoren) sowie die zurückzubauenden Komponenten des baulichen Teils (z. B. Folienauskleidung in Betonwassertanks). Nicht zum baulichen Teil im Sinne dieser Bestimmung gehört z. B. die bauliche Grundstruktur (Betonhülle). Wie viele Komponenten im Einzelnen zurückzubauen sind, ist abhängig davon, ob die Schutzanlage als Schutzraum weiterverwendet wird oder nicht.

Abs. 2: Das BABS kann die Einzelheiten, etwa welche technischen Schutzbausysteme im einzelnen welche Komponenten umfassen, welche Komponenten zurückzubauen sind sowie das Verfahren regeln.

⁵⁶ SR 520.1

4. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 104 Mindestanforderungen an Schutzbauten

Abs. 1 und 2: Schutzbauten sind grundsätzlich auf den Schutz der Bevölkerung und des Zivilschutzes in einem bewaffneten Konflikt ausgelegt. Sie müssen daher Schutz vor den aufgeführten Waffen bieten.

Abs. 3: Die Mindestanforderungen für die Ausrüstung (z. B. Schocksicherheit) und Beschaffenheit (z. B. Beschaffenheit der Armierungen) der Schutzbauten richten sich nach den Vorgaben des BABS.

Artikel 105 Unterhalt und Betriebsbereitschaft von Schutzbauten

Die technischen Einzelheiten für den Unterhalt und die Betriebsbereitschaft (wie z. B. Kontrollpunkte für Elektroinstallationen) richten sich nach den Vorgaben des BABS.

Artikel 106 Zivilschutzfremde Nutzung von Schutzbauten

Abs. 1: Schutzbauten (insb. private Schutzräume) dürfen zivilschutzfremd genutzt werden. Bei einer zivilschutzfremden Nutzung müssen jedoch alle (insbesondere bauliche) Veränderungen innert fünf Tagen rückgängig gemacht werden können, da Schutzbauten innert dieser Frist im Hinblick auf einen bevorstehenden bewaffneten Konflikt betriebs- und einsatzbereit gemacht werden müssen. Zudem sind die einschlägigen Vorschriften, insbesondere im bau- und feuerpolizeilichen Bereich, zu beachten. Des Weiteren darf eine zivilschutzfremde Nutzung die Durchführung der periodischen Kontrolle der Schutzanlagen (PAK) und der periodischen Kontrolle der Schutzräume (PSK) nicht beeinträchtigen oder gar verunmöglichen.

Abs. 2-4: Bauliche Anpassungen und Veränderungen an der Struktur und an den technischen Schutzbausystemen bei zivilschutzfremder Nutzung bedürfen der Bewilligung der zuständigen Behörden.

Die Frist von fünf Tagen zu Erstellung der vollen Betriebsbereitschaft gilt vor allem in Hinblick auf bewaffnete Konflikte. Katastrophen und Notlagen (z. B. Erdbeben) können sich jederzeit und ohne Vorwarnung ereignen. Schutzanlagen müssen jederzeit in Betrieb genommen werden können. Demnach müssen diese immer eine genügend hohe Betriebsbereitschaft aufweisen, um im Ereignisfall sofort in Betrieb genommen werden zu können. Ausgenommen sind die Schutzanlagen gemäss Artikel 92 Absatz 1, Buchstabe c und Absatz 4, Satz 1. Ebenso muss die Betriebsbereitschaft der öffentlichen Schutzräume, die als Notunterkünfte vorgesehen sind, jederzeit gewährleistet sein.

Artikel 107 Rechtsetzungsdelegationen betreffend Schutzbauten

Um eine landesweit einheitliche Umsetzung der Vorgaben für die Projektierung, Erstellung, Aufhebung, Ausrüstung, Umnutzung, Stilllegung und Erneuerung von Schutzbauten zu garantieren und weil das BABS in diesem Bereich über das notwendige Fachwissen verfügt, wird dem BABS hier die Regelungskompetenzen übertragen.

Artikel 108 Zulassungsverfahren für prüfpflichtige Komponenten

Zur Sicherstellung der Schutzwirkung und der Funktionstüchtigkeit der Schutzbauten dürfen bestimmte Komponenten nur dann eingesetzt werden, wenn sie die spezifischen schutzbautechnischen Anforderungen erfüllen. Produkte welche im schweizerischen Schutzbau verbaut werden sollen, müssen daher über eine Zulassung des BABS (Zulassungsstelle im Labor Spiez) verfügen. Um die Zulassung zu erlangen müssen die Hersteller das Produkt prüfen lassen. Die Anforderungen sind in Technischen Pflichtenheften geregelt.

Prüfpflichtig sind nur solche Komponenten, von deren Funktionstüchtigkeit das Überleben der Schutzbauinsassen oder der Schutzbauinsassinnen direkt oder indirekt abhängig ist (sog. kritische und nicht kritische Komponenten). Das BABS legt fest, welche Komponenten in diese beiden Kategorien fallen.

Mit der vorliegenden Delegationsnorm werden dem BABS die entsprechenden Kompetenzen zum Erlass von neuen Rechtsgrundlagen gegeben.

Die Gebührenpflicht entspricht der bisherigen Praxis. In der Technischen Weisung "Qualitätsmanagement für prüfpflichtige Komponenten im Bereich Zivilschutz" (TWQ) sind die Gebühren und das zu Grunde liegende System seit über 25 Jahren geregelt.

10. Kapitel: Strafbestimmungen

Artikel 109

Abs. 1: Artikel 14 Absatz 1 legt fest, dass ärztlich zu beurteilende Schutzdienstpflichtige sich vertrauens- und fachärztlichen Untersuchungen nach Anordnung der aufbietenden Stelle zu unterziehen haben. Für diese Untersuchung ergeht ein Aufgebot nach Artikel 11 Absatz 1. Nach Artikel 88 BZG⁵⁷ strafbar ist, wer als schutzdienstpflichtige Person vorsätzlich einem Aufgebot nicht Folge leistet. Widerhandlungen nach Artikel 14 Absatz 1 sind demnach nach Artikel 88 BZG strafbar.

Abs. 2: Gemäss Artikel 89 BZG werden Widerhandlungen gegen Ausführungserlasse des BZG bestraft. So bestimmt Artikel 89 Absatz 1 BZG, dass diejenigen, welche den in Ausführung des BZG erlassenen Vorschriften, deren Übertretung unter Hinweis auf die Strafdrohung dieser Bestimmung für strafbar erklärt ist, vorsätzlich zuwiderhandeln, mit Busse bestraft werden. Zudem werden nach Artikel 89 Absatz 2 BZG auch fahrlässige Widerhandlungen bestraft. Falls Schuld und Tatfolgen geringfügig sind, kann die zuständige Behörde gemäss Artikel 89 Absatz 3 BZG auf die Erstattung einer Strafanzeige oder die Einleitung eines Strafverfahrens verzichten und kann die betreffende Person verwarnen.

Gemäss Artikel 109 wird nach Artikel 89 BZG bestraft, wer Artikel 25 oder Artikel 43 zuwiderhandelt.

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht.

⁵⁷ SR 520.1

11. Kapitel: Schlussbestimmungen

Artikel 110 Vollzug und Aufsicht

Abs. 1: Die zuständigen Stellen des Bundes und die Kantone vollziehen diese Verordnung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

Abs. 2: Wie bisher spricht sich das BABS über den Vollzug betreffend Überweisung eines Gewinnanteils an den Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen ab.

Abs. 3: Wie bisher übt das BABS die Aufsicht gegenüber Kantonen und Gemeinden im Bereich des Zivilschutzes aus.

Artikel 111 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Die ZSV⁵⁸, FGSV⁵⁹, VEZG⁶⁰ und die VMBS⁶¹ werden aufgehoben.

Die bestehenden Verordnungen wurden inhaltlich bereinigt und in einer neuen, einheitlichen Zivilschutzverordnung zusammengefasst.

Die Änderungen in anderen Erlassen sind redaktioneller Art.

Artikel 112 Übergangsbestimmungen

Aufgrund der Änderungen bei den neu geltenden Funktionen nach dem Anhang 1 erhalten die Kantone mit den Übergangsbestimmungen bis am 31. Dezember 2022 den benötigten Zeitraum, um die organisatorischen und administrativen Anpassungen vorzunehmen, sowie die entsprechenden Ausbildungskurse bereitzustellen.

Damit in der Übergangszeit die Zulassungsbedingungen für die Kaderausbildungen nach Anhang 2 festgelegt werden können, werden in Anhang 5 die gleichwertigen Funktionen nach bisherigem Recht definiert.

Artikel 113 Inkrafttreten

Die revidierte Verordnung soll zusammen mit dem BZG in Kraft treten.

Anhang 1

Mit den Funktionen in Anhang 1 wird sichergestellt, dass die Leistungen des Zivilschutzes in einer Zugsstruktur erbracht werden können. Dadurch sind neu in jedem Bereich einheitlich die Stufen Mannschaft, Gruppenführer oder Gruppenführerinnen und Zugführer oder Zugführerinnen vorhanden. Dies vereinfacht und stärkt die Führung des Zivilschutzes.

Aus den Zugsformationen können bausteinartig Kompanien und aus mehreren Kompanien Bataillone gebildet werden. Die Kompanien werden weiterhin durch Kompaniekommandanten oder -kommandantinnen und die Bataillone durch Bataillonskommandanten oder -kommandantinnen geführt. Die Bataillonskommandanten oder -kommandantinnen verfügen über einen Stab mit einem Führungshelfen oder einer

⁵⁸ SR 520.11

⁵⁹ SR 520.112

⁶⁰ SR 520.14

⁶¹ SR 520.15

Führungsgehilfin pro Grundausbildungsbereich. Neben der Leistungserbringung mit Führungsunterstützungszügen soll der Zivilschutz auch weiterhin die Führungsorgane mit Stabsmitarbeitern oder -mitarbeiterinnen unterstützen können. Da die Stabsfunktionen, die durch Schutzdienstpflichtige in einem Führungsorgan übernommen werden können vielfältig sind, wird die Funktion Offizier bzw. Offizierin Führungsorgan geschaffen. So kann z. B. die Funktion Chef bzw. Chefin Care, Lage, Telematik oder ABC-Schutz, durch einen Offizier bzw. eine Offizierin Führungsorgan wahrgenommen werden. Diese Offiziere bzw. Offizierinnen leisten ihre Dienste im Führungsorgan und sind administrativ dem Zivilschutzkommando angeschlossen. Spezialisten-Funktionen beschränken sich neu auf die Aufgaben der spezialisierten Formationen und der Logistik. Zusatzaufgaben wie z. B. Holzen, Absturzsicherung, Aufgaben im Bereich der Sicherheit oder das Betreiben einer Infoline, können ohne Funktionsänderung wahrgenommen werden. Die dazu notwendigen Kompetenzen können mit einer Zusatzausbildung gemäss Artikel 63 vermittelt werden.

Anhang 2

Dem Anhang 2 kann entnommen werden, welche Ausbildungsdienste zu bestehen sind, damit eine Kaderfunktion gemäss Artikel 31 dieser Verordnung übernommen werden kann. Die einzelnen Module beziehen sich immer auf eine bestimmte Funktion. Die Zulassungsbedingungen geben an, welche Funktion vor Beginn der Ausbildung innegehabt werden muss. Damit den kantonalen Eigenheiten Rechnung getragen werden kann, ist die Dauer der Ausbildung der Stufe Gruppenführer bzw. Gruppenführerin und der praktische Dienst flexibel gestaltet.

Anhang 3

Aus Gründen des Datenschutzes werden in diesem Anhang alle Daten aufgelistet, die im Veranstaltungsadministratorsystem gemäss Artikel 65 enthalten sind.

Anhang 4

In diesem Anhang werden die Beitragsstufen der jährlichen Pauschalbeiträge für Schutzanlagen (gemäss Art. 99) in einer Tabelle detailliert zusammengestellt.

Anhang 5

Anhang 5 kann entnommen werden, welche neu geltenden Funktionen den Funktionen nach bisherigem Recht entsprechen. Der Anhang dient in der Übergangszeit einerseits zum Festlegen der Zulassungsbedingungen für die Kaderausbildungen nach Anhang 2, und andererseits als Richtlinie zur Überführung der bisherigen zu den neu geltenden Funktionen.

Zusatzaufgaben, wie z. B. Holzen oder das Betreiben einer Infoline, werden neu ohne Funktionsänderung wahrgenommen. Die dazu notwendigen Zusatzausbildungen werden im Dienstbüchlein und im Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA) unter "Zusätzliche Ausbildung" ohne Funktionswechsel eingetragen.

Anhang 6

Siehe Erläuterungen zu Artikel 111.